

Förderung





Lassen Sie Ihr Unternehmen wachsen und gedeihen!

Gesundes Wachstum braucht die richtige Pflege. Deshalb investieren Sie in Ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit passenden Förderprogrammen. Die Mittel für unsere Darlehen nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt der 25. Ratgeber Förderung. Ein runder Geburtstag und natürlich freuen sich die Eltern, wenn das Kind endlich erwachsen geworden ist. So richtig ein Grund zum Feiern ist dieses Jubiläum aber sicher nicht. Ein Vierteljahrhundert ist es her, dass die EU unter dem Agrarkommissar MacSharry ihre Agrarpolitik grundlegend reformiert, die Agrarpreise gesenkt und von der Intervention umgestellt hat auf ein System der Ausgleichszahlungen. Und noch immer braucht es Jahr für Jahr umfangreiche Erläuterungen, damit Sie, die Landwirte, sich nicht im Prämienschwungel verirren und alle Prämien erhalten, die Ihnen zustehen. Alle weiteren EU-Agrarreformen in den letzten 25 Jahren haben Vereinfachungen und Bürokratieabbau versprochen, bewirkt haben sie sämtlich das Gegenteil. Geblieben ist, dass die Betriebsprämien in allen Betrieben einen wesentlichen Bestandteil des Einkommens bilden und sich niemand Fehler bei der Antragstellung leisten kann.

Auch in diesem Jahr haben die Förderungsexperten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wieder kompetent zusammengefasst, worauf es bei der Antragstellung ankommt. Große Veränderungen gibt es dieses Mal nicht, wie gewohnt sind alle vom Vorjahr abweichenden Regelungen mit dem roten Dreieck markiert. Die Landwirtschaftskammer hat ihr Internetangebot im Bereich Förderung gründlich überarbeitet und alle Informationen rund um den ELAN-Antrag an einer Stelle gebündelt. Neu ist die kleine blaue Computermaus, die Sie in den Artikeln darauf hinweist, dass es zu diesem Thema weitergehende Informationen im Internet gibt. Die Landwirtschaftskammer NRW bietet neben der bekannten Antragsmithilfe in diesem Jahr zusätzliche Hilfen an. Dazu gehört die landesweit einheitliche, erweiterte telefonische Erreichbarkeit der Kreisstellen sowie eine zentrale Hotline während der gesamten Antragsdauer, siehe Seite 6.

Die LZ-Ratgeber-Redaktion wünscht Ihnen eine stressfreie Antragstellung und für die kommenden 25 Jahre eine Agrarpolitik, die es den Betrieben möglich macht, mit weniger Anträgen und Formularen über die Runden zu kommen und mehr Zeit für ihre eigentliche Arbeit auf dem Feld und im Stall übrig lässt.



Bernhard Rüb

- 4 So behalten Sie den Überblick
- 6 Hier gibt's Hilfe rund um den Antrag
- 9 Termine 2017
- 10 Wer ist aktiver Betriebsinhaber?
- 12 Zahlungsansprüche – was ist zu beachten?
- 15 Die steuerliche Seite der Zahlungsansprüche
- 17 Flächenverzeichnis bleibt Grundlage
- 28 Junglandwirteprämie – so läuft's
- 30 So greenen Sie richtig
- 40 Was heißt ganzjährig beihilfefähig?
- 41 Stimmen die Feldblockgrenzen noch?
- 43 Flächen richtig einzeichnen
- 44 Feldblöcke online suchen
- 46 Landschaftselemente – Geld für Büsche und Bäume
- 50 Dauergrünlanderhalt nach Greening
- 54 So geht's mit ELAN
- 57 Neues zu Cross Compliance
- 59 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 60 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 62 Tierschutz wird gefördert
- 63 Naturschutz mit Vertrag
- 64 So läuft die Vor-Ort-Kontrolle
- 66 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Natascha Kreuzer
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pressestelle
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Telefon: (02 21) 5 34 03 51
E-Mail: info@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Ratgeber Förderung 2017

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn

Satz/Layout:

Print PrePress GmbH & Co. KG, 53340 Meckenheim

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien, 47594 Geldern

Titelfoto:

AMAZONEN-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG, Hasbergen

So behalten Sie den Überblick

2015 ist die Agrarreform mit ihren inhaltlichen Änderungen in Kraft getreten. 2016 ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die geobasierte Antragstellung eingeführt worden und die Antragsteller müssen die beantragten Flächen mittels eines Computerprogramms in eine Luftbildkarte genau einzeichnen. Um da nicht den Überblick zu verlieren, gibt Roger Michalczyk wichtige Hinweise zur Antragstellung.

In diesem Jahr stehen nur kleinere Änderungen im Antragsverfahren an. Hinsichtlich möglicher Änderungen bei den Greeningauflagen hält noch die aktuelle Diskussion auf Ebene der EU nach. Rechtskräftige Verordnungen wird es zum diesjährigen Antragsverfahren nicht mehr geben.

Neu

Es gibt jedoch neben den Regelungen des neuen Landesnaturschutzgesetzes auch eine förderrechtliche Änderung im Genehmigungsverfahren für eine Dauergrünlandumwandlung, die ab 2017 zu beachten ist. Im Antrag zur Dauergrünlandumwandlung ist die geplante Umwandlung zu begründen und gegebenenfalls anhand von Unterlagen, beispielsweise durch die Baugenehmigung für einen neuen Stall, nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass eine Genehmigung vor der eigentlichen Umwandlung erfolgen muss, eine nachträgliche Genehmigung ist zwischenzeitlich per Gesetz ausgeschlossen worden. Im Fall einer Dauergrünlandumwandlung sollten sich die betreffenden Landwirte daher rechtzeitig mit ihrer Kreisstelle in Verbindung setzen, siehe Seite 50.

► Direktzahlungen in vier Maßnahmen

Für Direktzahlungen gibt es vier verschiedene Maßnahmen. Grundlage der Direktzahlungen ist die Basisprämie. Die Greeningprämie wird immer zusammen mit der Basisprämie bean-

tragt. Dieses gilt auch für die Antragsteller, die aufgrund bestimmter Sonderregelungen von den Greeningauflagen befreit sind. Weiterhin kommt die Umverteilungsprämie für bis zu maximal 46 ha hinzu, auch wenn mehr als 46 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaftet werden. Die Junglandwirterprämie gewährt einen gesonderten Zuschlag für Junglandwirte für maximal 90 ha Fläche.

Die Bestandteile der Direktzahlungen gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden. So kann beispielsweise die Greeningprämie nicht ohne die Basisprämie und die Basisprämie nicht ohne Greeningprämie beantragt werden. Antragsberechtigt sind Landwirte, die als aktive Betriebsinhaber gelten, siehe Seite 10.

Die jeweiligen Prämien beziehen sich immer auf die mit Zahlungsansprüchen aktivierte Fläche. Es gilt, für 1 ha beihilfefähiger Fläche wird ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert. Die Bagatellgrenze von 1 ha beihilfefähiger, bewirtschafteter Fläche, mit der mindestens ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, gilt auch generell weiterhin.

► Weitere Kürzungen

Des Weiteren wird es auch in den nächsten Jahren seitens der EU zur Kürzung der finanziellen Mittel und gleichzeitige Erstattung der Vorjahreskürzung im Rahmen der Haushaltsdis-

ziplin kommen. Es ist um einen festen Prozentsatz zu kürzen, sofern insgesamt die Freibetragsgrenze in Höhe von 2 000 € überschritten wird. Der jeweils anzuwendende Kürzungssatz wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres bekannt gegeben. Werden diese so zurückgehaltenen Finanzmittel seitens der EU, zum Beispiel für die Bewältigung von größeren Krisen im landwirtschaftlichen Sektor, nicht benötigt, so werden diese Mittel im Folgejahr an die Antragsteller, deren Direktzahlungen insgesamt einen Betrag von 2 000 € überschreiten, wieder ausbezahlt.

Gemäß den EU-Regelungen müssen alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht werden. Die Zahlungsempfänger werden namentlich unter Angabe der Höhe der Prämienauszahlung der Direktzahlungen und gegebenenfalls auch der Agrarumweltmaßnahmen veröffentlicht. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, allerdings werden Kleinerzeuger nur in anonymisierter Form aufgeführt.

► Zahlungsansprüche nach zwei Jahren weg

Im Rahmen der Basisprämie erfolgt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen anhand der Beantragung von beihilfefähigen Flächen, gegebenenfalls werden hierbei auch die dazugehörigen Landschaftselemente (LE) berücksichtigt. Es gilt, dass 1 ha beihilfefähige Fläche einen ganzen Zahlungsanspruch aktiviert. Hierbei ist die Regionalität der Zahlungsansprüche zu beachten, da Zahlungsansprüche nur durch Flächen der Region genutzt werden können, für die sie zugeteilt wurden.

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erfolgte in der Regel im Jahr 2016 nicht mehr. Diese Möglichkeit steht unter bestimmten Voraussetzungen nur noch Junglandwirten und Neueinsteigern zur Verfügung, siehe Seite 12.

Weiterhin ist ein Handel mit Zahlungsansprüchen möglich, der privatrechtlich abgeschlossen wird und im Anschluss an den Übergang der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank durch die Antragsteller registriert werden muss. Es ist zu beachten, dass Zahlungsansprüche innerhalb einer Zwei-Jahresfrist mindestens einmal aktiviert werden müssen. Erfolgt dieses nicht, werden die



nicht genutzten Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen.



Dieser Einzug der Zahlungsansprüche wird Anfang 2018 erstmalig seit 2015 durchgeführt, da die Frist von zwei Jahren im Anschluss an die Neuzuweisung 2015 die Jahre 2016 und 2017 umfasst. Sind also bereits im letzten Jahr Zahlungsansprüche nicht genutzt worden und werden sie auch dieses Jahr nicht genutzt, so werden sie eingezogen. Es ist also auf die vollständige Aktivierung aller Zahlungsansprüche zu achten. Da ein Einzug auch bereits gehandelte Zahlungsansprüche betreffen kann, ist es bei einer Übernahme von Zahlungsansprüchen ratsam, sich im Vorfeld über die erfolgte Aktivierung im Vorjahr zu informieren.

► Greening ist Pflicht

Das Greening unterteilt sich in drei Bereiche und betrifft grundsätzlich die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung und muss für alle bewirtschafteten Flächen erbracht werden. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen und in Teilbereichen auch gestaffelte Regelungen.

Die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge ist das Ziel der Anbaudiversifizierung. Es sind die Anforderungen hinsichtlich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebes zu beachten. Ein weiterer Bereich ist die Dauergrünlanderhaltung. In den umweltsensiblen Gebieten, dieses umfasst die FFH-Gebiete, gilt ein einzelbetriebliches, generelles Umwandlungsverbot. Für Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt, dass der Umbruch einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung zu einer vergleichbaren Neuansaat unterliegt.

Der dritte Baustein der Greeningregelungen ist die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Hierbei müssen einzelbetrieblich mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche als ÖVF erbracht werden. Wichtig ist, dass der Antragsteller nachweislich die Verfügungsgewalt über die ÖVF hat. Als ÖVF gelten neben den LE auch Brachflächen, Streifen stillgelegter Ackerflächen und der Anbau bestimmter Kulturen als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht. Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, werden Gewichtungsfaktoren für

Die einzelnen Bestandteile der Direktzahlungen können nur gemeinsam beantragt werden.

Foto: agrar-press

die einzelnen Vorrangflächen eingeführt, siehe Seite 30.

► **Kleinerzeugeterregelung: Nur raus, nicht rein**

Es bestand in Deutschland nur 2015 die Möglichkeit für die Landwirte, sich an der Kleinerzeugeterregelung zu beteiligen, ein Einstieg in den Folgejahren ist nicht möglich. Hierbei werden die Direktzahlungen bei gleichzeitiger Befreiung von den Cross-Compliance- und Greeningauflagen einzelbetrieblich auf insgesamt maximal 1250 € begrenzt. Fachrechtliche Vorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten. Die Teilnahme an der Kleinlandwirterregelung erfolgt freiwillig, ebenso ist ein Ausstieg aus der Klein-

erzeugeterregelung möglich. Dieser Ausstieg muss erklärt werden, ein Wiedereinstieg in diese Regelung ist dann in den Folgejahren ausgeschlossen. Ein Ausstieg bedeutet aber auch, dass die Cross-Compliance-Regelungen und die Greeningauflagen einzuhalten sind. Im Antragsverfahren muss ausdrücklich in einer gesonderten Anlage die weitere Teilnahme oder auch der Ausstieg aus dieser Regelung erklärt werden.

► **Beihilfefähige Flächen**

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gelten als prämienberechtigt. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und

ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt auch weiterhin eine Mindestpflege voraus. Bezüglich der Einhaltung der Mindestpflege sowie der Einhaltung von Aussaatterminen bei der Begrünung von Brachflächen sind bestimmte Ausnahmen zulässig.

Es gibt eine Ausschlussliste, in der generell nicht förderfähige Flächen definiert sind. Hierzu werden beispielsweise Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Freizeit- und Sportflächen, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, wie zum Beispiel Straßenbegleitgrün, Deponieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden, gezählt. Alle Flächengrößen sind auf den Quadratmeter genau anzugeben und für die beantragten Flächen muss die zutref-

Hier gibt's Hilfe rund um den Antrag

Die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW stehen auch in diesem Jahr wieder für die gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung zur Verfügung. Aufgrund der starken Nachfra-

Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle den Antrag stellen muss. Durch die Vorabprüfung lassen

fonnummern von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr telefonisch erreichbar. Die zentrale Telefon-Hotline steht unter der Nummer 0251/2 37 62 01 von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und zusätzlich samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr bei Fragen zur ELAN-Anwendung zur Verfügung. Diese Hotline kann jedoch keine Mithilfe bei der Antragstellung bieten, so wie diese bei einem persönlichen Termin bei der Kreisstelle geleistet wird.

Telefonische Erreichbarkeit der Kreisstellen:

montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr

Zentrale Telefon-Hotline bei Fragen zur ELAN-Anwendung:

0251/237 62 01, montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr

Technische Hotline der Softwarefirma data experts GmbH:

0395/5 63 01 03, vom 15. März bis 15. Mai 2017, von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr

Sollten technische Probleme auftreten, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma data experts GmbH. Die technische Hotline ist ab dem 15. März bis zum 15. Mai 2017 montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 0395/5 63 01 03 zu erreichen.

Technische Störungen werden innerhalb des Zeitfensters, in der auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Sollte kein PC oder eine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, selber den Antrag an einem dafür bereit gestelltem PC in der Kreisstelle zu erfassen. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Fall an Ihre Kreisstelle. Einen Antrag mittels Papierformulare zu stellen ist nicht mehr möglich.

Es lohnt sich, frühzeitig einen Termin mit der Kreisstelle zu vereinbaren.

Foto: Landpixel

ge seitens der Landwirte kann nur dringend geraten werden, frühzeitig einen Termin mit der Kreisstelle zu vereinbaren. Erfahrungsgemäß sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 15. Mai. Dann stehen nur noch wenige

sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also kein Nachteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.



Umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren gibt es auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de und dort in der Rubrik Förderung. Dort sind auch die Video-Anleitungen zur ELAN-Bedienung verlinkt. Diese Videos haben sich im letzten Jahr vielen Landwirten als hilfreich erwiesen, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird. Für 2017 ist dieses Angebot aufgrund der letztjährigen positiven Erfahrungen ausgebaut worden.

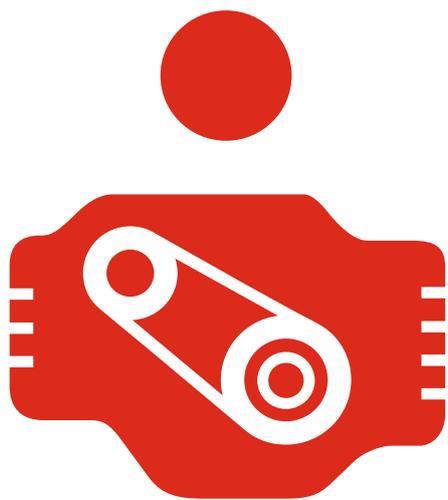
Alle Kreisstellen sind während der Antragsfrist unter den bekannten Tele-



Roger Michalczyk



Brummen ist einfach.



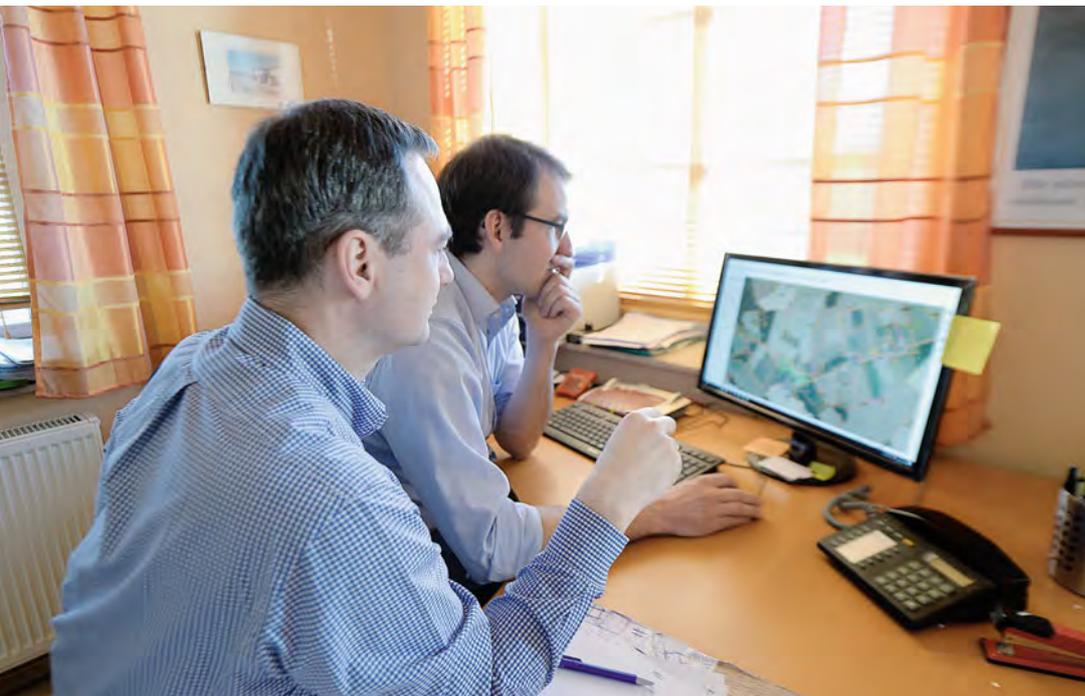
sparkasse.de

Weil die Sparkassen den Motor unserer Wirtschaft am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

*bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe

 Finanzgruppe



Ab Mitte März startet in NRW die Antragsannahme.

Foto: Landpixel

fende Nutartcodierung mitgeteilt werden, die sich aus der Hauptnutzungskultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli ergibt.

Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Können Flächen beispielsweise mangels fehlender Zustimmung durch den Eigentümer nicht jederzeit betreten werden, so gelten diese Flächen als nicht ermittelbar und somit als nicht beihilfefähig. Sollte diese Nicht-Kontrollierbarkeit erst im Rahmen einer Kontrolle auffallen und muss dadurch die Fläche als nicht vorgefunden gewertet werden, so ist diese Fläche unter Anwendung von Sanktionen aus dem Antrag zu nehmen.

► **Auszahlung zum Jahresende**

Im Antragsverfahren des Jahres 2017 werden die ausgezahlten Flächen mit dem ELAN-Programm vorgegeben. Sollten sich beispielsweise Flächen jedoch geändert haben, können diese Änderungen im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Es ist also nicht so, dass letztjährig festgestellte und gegebenenfalls akzeptierte Flächenabweichungen dauerhaft nicht mehr geändert werden können. Zu beachten ist dabei, dass eine Anpassung der Flächendaten begründet sein muss und diese Anpassungen nicht zu einem fehlerhaften Antrag führen sollten.

Weichen die Anzahl der Zahlungsansprüche und die Anzahl der beihilfefähigen Hektar, über die ein Betriebsin-

haber verfügt, voneinander ab, wird bei der Berechnung die kleinere Anzahl berücksichtigt. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche.

Im Rahmen der Prämienberechnung wird eine Saldierung der Flächen vorgenommen, das heißt, dass positive und negative Abweichungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese saldierte Abweichung ist dann relevant für die vorzunehmenden Kürzungen und Sanktionsberechnungen. Handelt es sich bei der Abweichung nur um eine kleine Fläche, so wird keine Antragsanpassung oder gar eine Sanktionierung vorgenommen. Eine Kleinstabweichung liegt vor, wenn die Abweichung der Gesamtflächen aller Direktzahlungen nicht mehr als 0,1 ha und nicht mehr als 20 % beträgt.

► **Gelbe Karte gibt Rabatt**

Zusätzlich gibt es im Frühsommer Vorabprüfungen, in deren Rahmen Flächenüberbeantragungen sanktionsfrei korrigiert werden können.

Bereits im letzten Jahr wurde das sogenannte Gelbe-Karten-System eingeführt. Hierbei handelt es sich im Rahmen der Prämienberechnung um die Regelung, dass bei einer erstmaligen Flächenabweichung die entsprechende Sanktionierung um die Hälfte gekürzt wird. Kommt es jedoch im darauffolgenden Jahr zu einer erneuten Flächenabweichung, werden die im

Vorjahr erlassenen 50 % des Sanktionsbetrags zusätzlich zu der dann in voller Höhe anzuwendenden Sanktion aufgerechnet. Kommt es im Folgejahr jedoch zu keiner Abweichung, so müssen die erlassenen 50 % des Sanktionsbetrags nicht, auch nicht in den Folgejahren, zurückgezahlt werden. Diese Gelbe Karte ist jedoch für einen Antragsteller nur einmalig anzuwenden und es kann nach der einmaligen Anwendung zukünftig keine weitere Reduzierung der Verwaltungssanktion angewandt werden. Die Direktzahlungen sollen bis Ende Dezember ausgezahlt werden.

► **Anträge ab Mitte März**

Die Antragstellung in Nordrhein-Westfalen beginnt in diesem Jahr wieder Mitte März, ein entsprechendes Anschreiben mit Informationsmaterial an die Antragsteller des letzten Jahres weist darauf hin. Wie schon im letzten Jahr geht die Antragstellung ausschließlich im Online-Verfahren durch das ELAN-Programm. Eine Antragstellung mit einem Papierantrag ist nicht mehr möglich.



Sollten dennoch Leerformulare in Papierform benötigt werden, können diese im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Diese Leerformulare dienen jedoch nur der persönlichen Vorbereitung der Antragstellung. Die Antragstellung hat in jedem Fall mit dem ELAN-Programm zu erfolgen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Antrag elektronisch einzureichen, so können Sie sich zwecks Hilfestellung nach vorheriger Terminabsprache an Ihre Kreisstelle wenden.

Sollte ein Wechsel in der Unternehmensführung vorliegen, also ein Betriebsleiterwechsel stattgefunden haben, oder sollten Sie erstmalig einen Antrag stellen, so wenden Sie sich vor der Antragstellung an die Kreisstelle, damit dort der benötigte Zugang zum ELAN-Programm veranlasst wird.

Vergessen Sie nach der elektronischen Übermittlung der Antragsdaten auf keinen Fall, den Datenbegleitschein fristgerecht und unterschrieben in Ihrer Kreisstelle einzureichen. Ohne Datenbegleitschein gilt der Antrag als nicht gestellt. Diese müssen bis zum 15. Mai 2017 unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. ◀

Termine 2017

- 1. Januar** Beginn des Stilllegungszeitraumes von Brachflächen und Streifen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen
- 31. Januar** Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant)
- 1. April** Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen)
Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Brachflächen (einzelne begründete Ausnahmen zulässig)
- 15. Mai** Ende des Aussaatzeitraums für Leguminosen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen
- 15. Mai** Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:
- Basisprämie und Zahlung für Landbewirtschaftungsmethoden, die den Klima- und Umweltschutz fördern (Greening)
 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
 - Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
 - Umverteilungsprämie
 - Junglandwirteregelung
 - Ausstiegserklärung aus Kleinerzeugerregelung
 - Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte)
- Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können.
Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum maßnahmenspezifisch geregelt.
Abgabe der Auszahlungsanträge für:
- AUM Extensive Grünlandnutzung
 - AUM Anbau von Zwischenfrüchten
 - AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen
 - Ökologischer Landbau
 - AUM Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau
 - Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
 - AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen
 - Vertragsnaturschutz
- und Altbewilligungen
- 20-jährige Stilllegung, langjährige Stilllegung
 - Uferrandstreifenprogramm
 - Seltene Haustierrassen
 - MSL – Weidehaltung von Milchvieh (fünfjährige Altverpflichtungen)
 - MSL – Vielfältige Fruchtfolge
 - MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
 - MSL – Ökologische Produktionsverfahren
 - MSL – Anlage von Blühstreifen
 - MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
 - MSL – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau
- Abgabe des Antrags auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen (Ausschlussfrist)
- 15. Mai bis 15. August** Zeitraum, in dem die grobkörnigen Leguminosen (Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen), sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, sich auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens drei Tage vorher der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen.
- 15. Mai bis 31. August** Zeitraum, in dem sich die feinkörnigen Leguminosen, zum Beispiel Klee, sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung oder eine Herbizidbehandlung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. In diesem Zeitraum ist eine Schnittnutzung oder eine Samengewinnung erlaubt.
- 31. Mai** Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
- 1. Juni bis 15. Juli** Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen
- 9. Juni** Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
- 19. Juni** Frist, bis zu der die Rückmeldung der Antragsteller im Rahmen der Vorab-Checks erfolgt sein muss
- 30. Juni** Fristende für die Einreichung von Grundanträgen:
- Agrarumweltmaßnahmen
 - Ökologischer Landbau
 - Vertragsnaturschutz
 - Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen für das Jahr 2018
 - Einjähriger Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Jahr 2018
- 16. Juli bis 1. Oktober** Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings gemeldet werden.
Innerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, dass in begründeten Fällen bestimmte, als Ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau kompensiert werden. So ist es beispielsweise auch möglich, wenn ein Anbau von Zwischenfrüchten auf der ursprünglichen Fläche witterungsbedingt nicht möglich ist, den Zwischenfruchtanbau auf einer anderen, selbst bewirtschafteten Fläche vorzunehmen. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch oder eine Kompensierung schriftlich informiert werden.
- 15. August** Fristende für die Abgabe des Auszahlungsantrags der Maßnahme umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh (Altbewilligungen)
- 15. Oktober** Einreichfrist der Herbsterklärung für Teilnehmer der Maßnahme Agrar-Umweltmaßnahme/Markt- und Standortangepasste Landbewirtschaftung (AUM/MSL) Anbau von Zwischenfrüchten (relevant für Auszahlungsanträge 2018)
- Mitte Oktober** Auszahlung der mehrjährigen Tierschutzmaßnahmen (Altbewilligungen)
- Mitte November** Auszahlung der einjährigen Maßnahme Sommerweidehaltung
- Voraussichtlich Ende Dezember** Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte
Auszahlung für die ELER-Flächenmaßnahmen Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, (AUM/MSL) Anbau von Zwischenfrüchten, Vertragsnaturschutz (Altbewilligungen)
- 15. Februar 2018** Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben.
Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Winterfrüchte/Winterzwischenfrüchte, die nach den stickstoffbindenden Pflanzen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen eingesetzt werden müssen, auf der Fläche verbleiben.
- Voraussichtlich Februar/März 2018** Auszahlung für bestimmte ELER-Maßnahmen für Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Wer ist aktiver Betriebsinhaber?

Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen und einige Agrarumweltmaßnahmen nur aktiven Betriebsinhabern gewährt werden dürfen und an die tatsächliche Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten geknüpft werden. Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen, erhalten grundsätzlich keine Direktzahlungen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als aktive Landwirte gelten. Was das bedeutet und was neu ist, erläutern Carola Jansen und Arndt Schaper.

Die 2015 eingeführten Regelungen sollen die Stützung von Antragstellern vermeiden, die nicht oder nur zu unwesentlichen Teilen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Kleine Nebenerwerbslandwirte sollen aber auch weiterhin Direktzahlungen erhalten, sofern diese die geforderten Nachweise erbringen können. Eine einfache Bestätigung allein reicht nicht aus, jeder Antragsteller muss auch weitere Angaben zum Betrieb aufführen und gegebenenfalls entsprechende Nachweise bereithalten und erbringen.

Des Weiteren müssen auch 2017 die verbundenen Unternehmen berücksichtigt und auch Angaben zu diesen getätigt werden.

Mit einem Golfplatz kann der Betriebsleiter auch unter die Negativliste fallen.

Foto: Josef Dräther

Ein verbundenes Unternehmen ist ein anderes Unternehmen,

- über das der Betriebsinhaber die Kontrolle hat,
- das über den antragstellenden Betrieb die Kontrolle hat oder
- über das ein (weiteres) Unternehmen die Kontrolle hat, welches auch über den antragstellenden Betrieb die Kontrolle ausübt.

► Negativliste K.-o.-Kriterium

Die Grundbedingung für alle Antragsteller sieht vor, dass der Antragsteller und alle mit ihm verbundenen Unternehmen neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder eine der in der Negativliste beschriebenen Einrichtungen betreiben, noch eine der dort genannten Leistungen erbringen.

Erfüllt der Antragsteller nicht diese Grundbedingung, hat er anzugeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Un-

ternehmen zu dem nicht förderfähigen Personenkreis gehört, der mindestens eine der folgenden Aktivitäten betreibt oder erbringt.

Dies sind Betreiber

- eines Flughafens,
- eines Wasserwerkes,
- einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche
 - für den Gebrauch mit Pferden, Ponys, Eseln, Mulis, Maultieren, zum Beispiel Reitplatz, Reithalle, Pferderennbahn,
 - für andere Sport- und Freizeitaktivitäten, wie zum Beispiel Schwimmbad, Parkanlage, Golfplatz, Fußballplatz, Rennstrecke;
- von Bergbau nach der Definition im Bundesberggesetz

sowie Erbringer von

- Eisenbahnverkehrsleistungen oder
- Immobiliendienstleistungen.

Zu den Immobiliendienstleistungen zählt dabei nicht die Vermietung oder Verpachtung von Ferienwohnungen und Gebäudeteilen, die zum privaten Eigentum des Antragstellers gehören, zum Beispiel Urlaub auf dem Bauernhof.

Jeder Antragsteller, der eine der Aktivitäten betreibt oder eine der Leistungen erbringt, die in der Negativliste aufgezählt sind, gilt zunächst nicht als aktiver Betriebsinhaber. Dies gilt nicht nur für den Antragsteller selbst, sondern auch für die mit ihm verbundenen Unternehmen, die eine der Aktivitäten betreiben oder eine der Leistungen erbringen. Die erforderlichen Angaben müssen in dem Antragsformular eingetragen werden. Kommt es durch genannte Tätigkeiten und Aktivitäten zu einem Eintrag in der Negativliste, so besteht aufgrund von weiteren Voraussetzungen und Nachweisen die



Möglichkeit, diese Grundvoraussetzung für die Direktzahlungen trotzdem nachzuweisen.

► **Nachweise von allen Landwirten**

Jeder Antragsteller muss angeben, ob er und alle mit ihm verbundenen Unternehmen 2016 nicht mehr als 5 000 € Direktzahlungen, also Basis-, Greening- und gegebenenfalls Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie, erhalten haben. Außerdem muss angegeben werden, ob mindestens 38 ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden. Diese Angaben werden anhand der aktuellen Antragsunterlagen und der Unterlagen des Vorjahres überprüft. Sofern die Antragsteller in Verbindung mit den verbundenen Unternehmen unter 5 000 € Direktzahlungen im Vorjahr erhalten haben oder mehr als 38 ha bewirtschaften, ist die Eigenschaft des aktiven Betriebsinhabers gegeben, egal ob ein Antragsteller eine Tätigkeit der Negativliste ausübt oder nicht.

Alle Antragsteller, die samt dem mit ihm verbundenen Unternehmen im Jahr 2016 mehr als 5 000 € Direktzahlungen erhalten haben und dabei weniger als 38 ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, müssen einen Nachweis erbringen. Handelt es sich dabei um einen Antragsteller, der auch eine Tätigkeit der Negativliste ausübt, so müssen spezielle Nachweise erbracht werden. Nähere Erläuterungen finden Sie im übernächsten Absatz. Handelt es sich um einen Antragsteller ohne Eintrag in der Negativliste, so ist ein entsprechender Nachweis anzugeben, welcher bestätigt, dass tatsächlich kein solcher Eintrag vorliegt. Erfolgt in diesem Fall – kein Eintrag in der Negativliste – eine Vor-Ort-Kontrolle, ist dem jeweiligen Prüfer der in der Anlage AB 2017 angegebene Nachweis für die weitere Verwaltungsprüfung auszuhändigen.

Neu Diese Antragsteller haben zwei Möglichkeiten nachzuweisen, dass sie die aktive Betriebsinhabereigenschaft erfüllen. Sie ist als erfüllt anzusehen, wenn belegt wird, dass der Hauptgeschäftszweck die landwirtschaftliche Tätigkeit ist oder dass der Antragsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen tatsächlich keine Einkünfte durch das Betreiben oder das Erbringen der in der Negativliste genannten Aktivitäten erhalten hat.



Ob Betreiber von Reitanlagen aktive Betriebsleiter sind, hängt unter anderem vom GVE-Besatz ab.
Foto: Landpixel

► **Nachweise zur Negativliste**

Wenn der Antragsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen unter die Negativliste fällt und mehr als 5 000 € Direktzahlungen 2016 erhalten und weniger als 38 ha bewirtschaftet hat, muss mindestens ein Nachweis angegeben und mit dem Sammelantrag eingereicht werden. Die eingereichten Nachweise werden im Zuge der Verwaltungsprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und die aktive Betriebsinhabereigenschaft für 2017 gegebenenfalls anerkannt.

Die Nachweise dienen zur Kontrolle, dass die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers und für alle mit ihm verbundenen Unternehmen den Hauptunternehmenszweck darstellt. Mögliche Nachweise können beispielsweise ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister, die Bescheinigung über die Zahlungen in die landwirtschaftliche Alterskasse sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sein. Des Weiteren kann als Nachweis dienen, dass sich die Direktzahlungen vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen zusammen auf mindestens 5 % der Gesamteinnahmen aus einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit belaufen. Hierfür sind für das jüngste Steuerjahr Nachweise, wie Buchführungsunterlagen, Steuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnung notwendig. In diese Betrachtung der Gesamteinnahmen sind auch die eventuell mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen mit einzubeziehen.

► **Reitplätze sind Sportanlagen**

Wenn der Antragsteller weniger als 38 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaftet und gleichzeitig Halter von Pferden, Mulis, Eseln, Maultieren oder

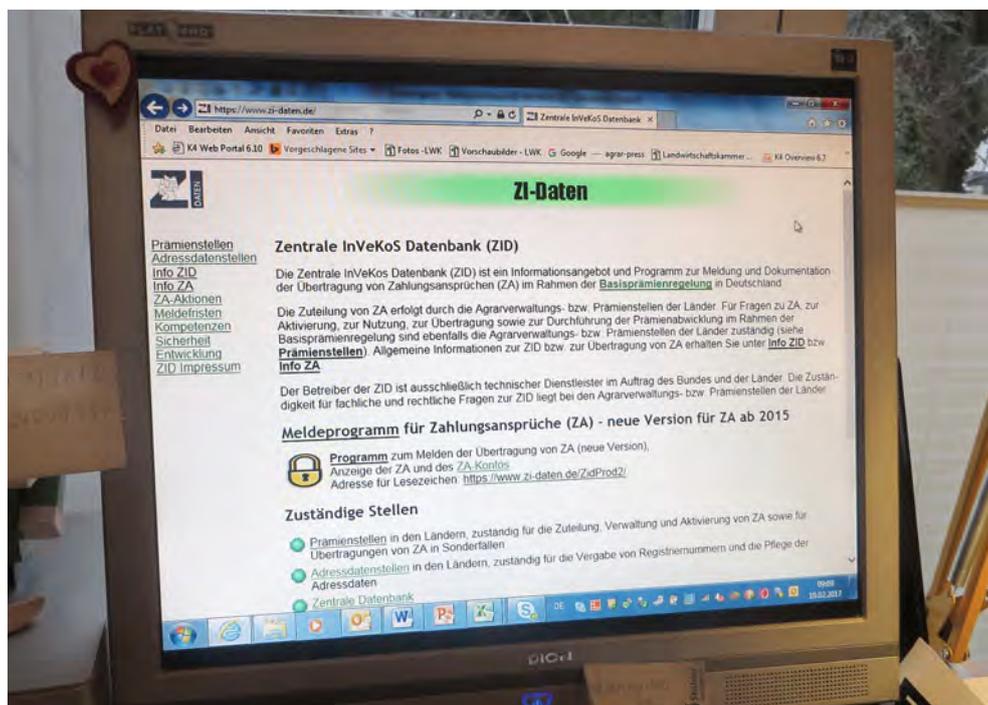
Ponys ist und in diesem Zusammenhang eine dauerhafte Sportanlage für den Gebrauch mit diesen Tieren betreibt, beispielsweise einen Reitplatz oder eine Reithalle, so fällt er unter die Negativliste.

In diesem Fall kann der Antragsteller nachweisen, dass der GVE-Besatz bei ihm oder den mit ihm verbundenen Unternehmen insgesamt höchstens 3,0 GVE/ha beträgt. Liegt dieser Nachweis vor, so gilt er als aktiver Betriebsinhaber. Für die Berechnung des GVE-Besatzes können auch die beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen der beteiligten verbundenen Unternehmen einbezogen werden. Hierbei sind in Bezug auf die Flächen der verbundenen Unternehmen wieder deren Namen, Lage, Größe und Nutzung der von den Unternehmen bewirtschafteten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen anzugeben.

► **Ablehnung droht**

Sollten die angegebenen Nachweise entweder nicht sofort mit eingereicht werden oder nicht im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle erbracht werden können, droht die Ablehnung der Direktzahlungen und einiger Agrarumweltmaßnahmen. Fehlen dem Antragsteller im Rahmen des Nachweises der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber bestimmte Unterlagen, muss er dem Antragsformular eine ausführliche Begründung beifügen. Die für die Überprüfung notwendigen Angaben sind jedes Jahr im Sammelantrag in der Anlage AB – Aktiver Betriebsinhaber zu machen. Eine Übernahme der letztjährigen Prüfungsergebnisse in das neue Antragsverfahren ist nicht zulässig.

 Weitere Infos gibt es in ELAN und unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. ◀



Zahlungsansprüche – was ist zu beachten?

Im Jahr 2015 erfolgte die einmalige, allgemeine Zuweisung von Zahlungsansprüchen, 2017 ist eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen nur noch in bestimmten Fällen möglich. Die noch möglichen Zuweisungen und sonstige Neuerungen erläutert Lisa Sunna Fechtelkord.

Unter www.zi-daten.de kann eine Übertragung der Zahlungsansprüche registriert werden.

Foto:
Natascha Kreuzer

Zahlungsansprüche (ZA), die in Nordrhein-Westfalen aktiviert werden können, weisen bisher denselben Wert aus. Ab 2018 werden diese regionspezifischen ZA-Werte jedoch auf den bundeseinheitlichen Zielwert angepasst, sodass ab 2019 alle Zahlungsansprüche in Deutschland denselben Wert haben werden. Die Ermittlung des Zahlungsanspruchswerts pro Bundesland oder pro Region erfolgt erst im Winter desselben Jahres durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, daher besteht zum Zeitpunkt der Beantragung der Direktzahlungen nur ein Schätzwert.

► Antrag auf Neuzuweisung 2017

Der Zuweisungsantrag wird gemeinsam mit dem Sammelantrag über das ELAN-Programm eingereicht. Zuständig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen in NRW ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter. Der gesamte Antrag

muss bis zum 15. Mai 2017 (Eingangsdatum des Datenbegleitscheines bei der Landwirtschaftskammer) gestellt werden.

► Welche Voraussetzungen gelten?

Antragsberechtigt sind nach wie vor nur die sogenannten aktiven Betriebsinhaber, siehe Seite 10. Ein Betriebsinhaber erhält zudem nur Zahlungsansprüche, wenn seine beihilfefähigen Flächen insgesamt nicht kleiner als 1 ha und die jeweiligen Einzelflächen nicht kleiner als 0,1 ha sind.

► Zuweisungsbedingungen für die Erstzuweisung

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche im Jahr 2015 erfolgte zum größten Teil einmalig aus der regionalen Obergrenze für die Basisprämie. Im Jahr 2017 ist eine Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen nur aus der nationalen Re-

serve möglich. Daher ist eine Zuweisung nur noch in folgenden drei Fällen – und auch nur sofern der Antragsteller nicht bereits in den Vorjahren eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erhalten hat – möglich:

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte

Junglandwirte sind alle natürlichen Personen, die im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sind oder werden und sich innerhalb der letzten fünf Jahre erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen haben. Bei juristischen Personen muss der Junglandwirt die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, den Gewinn und die finanziellen Risiken bei Antragstellung kontrollieren.

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger

Neueinsteiger sind diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2014 aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf die Basisprämie stellen. Als Neueinsteiger gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Eine GbR-Gründung ist beispielsweise kein Grund für eine Neuzuweisung. Jeder Antrag wird einer ausführlichen Prüfung unterzogen.

Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände aus dem Jahr 2015

Falls einem Antragsteller als Folge von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen im Jahr 2015 oder in den Vorjahren keine Zahlungsansprüche zugewiesen werden konnten, kann er die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen, wenn der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegt. Ein solcher Umstand muss zum 15. Mai 2017 entfallen sein, um nachträglich Zah-

lungsansprüche zugewiesen zu bekommen.

Es können jedoch nur Zahlungsansprüche im Umfang der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen im Jahr 2017 zugewiesen werden. Hierbei werden gegebenenfalls bereits vorhandene Zahlungsansprüche, entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt 15. Mai 2017, angerechnet und nur die Differenz zwischen bewirtschafteter Fläche und vorhandenen Zahlungsansprüchen wird zugewiesen. Zu den vorhandenen Zahlungsansprüchen gehören auch die ZA, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gekauft oder gepachtet wurden.

► Aktivierung der Zahlungsansprüche

Im Jahr 2017 müssen die Zahlungsansprüche vom Antragsteller über das Flächenverzeichnis mithilfe der Bindung A aktiviert werden. Auch da gilt weiterhin, dass 1 ha einem Zahlungsanspruch entspricht. Ebenfalls erhalten bleibt die Regel, dass man mit dem Bruchteil eines Hektars einen ganzen

Zahlungsanspruch aktivieren kann. Eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit GVE (Tiere) ist nicht möglich.

► Nach zwei Jahren weg

Es gilt weiterhin, dass Zahlungsansprüche, die in den zwei vorhergehenden Jahren nicht genutzt wurden, in die Nationale Reserve eingezogen werden. Dabei wird auf die Menge der nicht genutzten Zahlungsansprüche abgestellt, die Intervallbezeichnung ist dabei unerheblich. Wenn ein Landwirt im Besitz von zehn Zahlungsansprüchen ist und davon 2016 nur neun und 2017 nur acht Zahlungsansprüche aktiviert hat, so wird nur ein Zahlungsanspruch eingezogen, da nur ein Zahlungsanspruch zweimal hintereinander nicht genutzt wurde. Zahlungsansprüche gelten auch als nicht genutzt oder aktiviert, wenn kein oder kein gültiger Antrag auf Direktzahlungen gestellt wurde oder die Antragsvoraussetzungen künstlich geschaffen wurden. Weitere Gründe für eine Nichtnutzung der Zahlungsansprüche liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der Direktzahlungen unter 100 € liegt oder

der Antragsteller kein aktiver Betriebsinhaber ist.

► Handel mit Zahlungsansprüchen

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen kann nur an aktive Betriebsinhaber und auch erst nach deren Zuweisung erfolgen. Es ist beim Handel zu beachten, dass die Zahlungsansprüche eine regionale Bindung aufweisen, das heißt, ich kann nur Zahlungsansprüche mit Flächen in dem Bundesland aktivieren, für das die Zuweisung erfolgte. Ein Wechsel der regionalen Zugehörigkeit kann, außer im Erbfall, nicht vorgenommen werden.

► Privatrechtliche Vereinbarung

Der Handel stellt eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer dar und sollte schriftlich in einem Vertrag geregelt sein. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein



diagreen.de

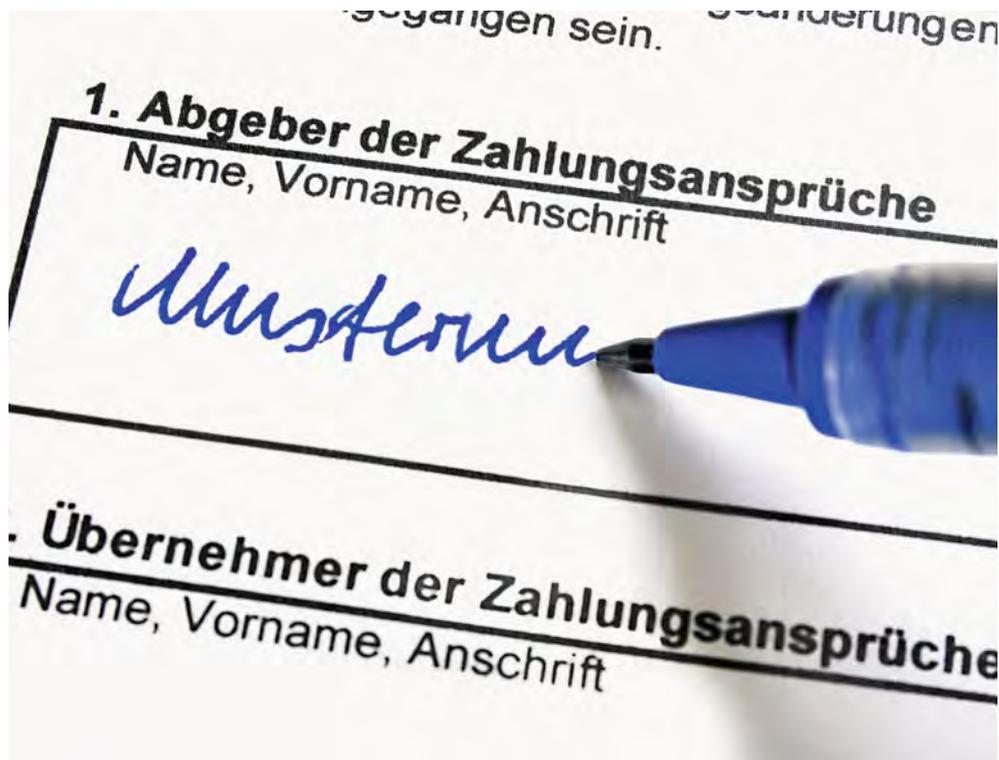
EUROPAS GRÖSSTE LANDWIRTSCHAFTLICHE SOLIDARGEMEINSCHAFT

Mit über 100.000 Mitgliedern sind wir Europas größte Solidargemeinschaft. Gegen Wetterrisiken in der Landwirtschaft. Das heißt 100.000 Mitglieder übernehmen Ihr Risiko. Zu 100%. Mit fairesten Konditionen. Ohne generelle Selbstbehalte. Mit Secufarm® 3

für Hagel, Sturm und Starkregenschäden. Im Schadensfall sorgen über 1.000 Schätzer mit der Modis App online dafür, dass Sie in Rekordzeit entschädigt werden. Wer auch immer Ihnen was verspricht, bei uns sind Sie am sichersten versichert.

**VEREINIGTE
HAGEL**

MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN



Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen kann nur an aktive Betriebsinhaber erfolgen.

Foto: agrar-press

und die Bedingungen für den sogenannten aktiven Landwirt erfüllen. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung zum Beispiel im Rahmen eines Kaufs oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen.

Eine ZA-Verpachtung von Zahlungsansprüchen ist auch ohne Fläche möglich. Weiterhin möglich ist die endgültige Übertragung in das Eigentum des Übernehmers. Ob eine Verpachtung/Zupachtung oder ein Verkauf/Kauf für den jeweiligen Betrieb günstiger sind, hängt von vielen Faktoren ab und muss einzelbetrieblich entschieden werden. Da beim Handel aber auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind, sollten diese im Vorfeld mit dem Steuerberater erörtert werden.

► Registrierung der Übertragung ist Pflicht

Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID), die beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gebührenpflichtig zur Verfügung.



Ein Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID kann aus dem Internet-

angebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und Formulare abgerufen werden. In der ZID kann auch jederzeit der aktuelle Stand des Zahlungsanspruchskontos (ZA-Konto) abgefragt werden.

Für die Registrierung der Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID ist eine Anmeldung mittels der 15-stelligen HIT/ZID-Registrierungsnummer und der dazugehörigen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Nummern sind aus dem ELAN-gestützten Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann in der HIT/ZID-Datenbank im Online-Verfahren angefordert werden.

Nicht nur der Abgeber hat die Übertragung in der ZID zu buchen, sondern auch der Übernehmer, denn er muss die Buchung bestätigen und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen. Bei der Buchung des Handels in der ZID durch den Abgeber wird im System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Dieses Dokument ist in ausgedruckter Form dem Übernehmer auszuhändigen, der die dort aufgelisteten Daten für die weitere Buchung der Übernahme benötigt. Es kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden.

Sind bestimmte Zahlungsansprüche durch den Abgeber gebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so kann diese gesamte Buchung storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden.

Aus Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von zwei Wochen nicht storniert werden; der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Die Kreisstelle kann im Bedarfsfall und bei Nachweis einer Fehlbuchung diese auch sofort stornieren.

► Fristen beachten

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich, aber sollten die Zahlungsansprüche vom Übernehmer im Jahr 2017 aktiviert werden können, so muss der Handel in der Regel bis zum 15. Mai 2017 abgeschlossen und die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers spätestens bis zum 9. Juni 2017 erfolgt sein. Nicht termingerecht registrierte Übertragungen von Zahlungsansprüchen können beim Übernehmer im laufenden Jahr nicht mehr aktiviert werden und erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

► Aufmerksamkeit ist gefragt

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer in die Nationale Reserve einzuziehen. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren zu achten, denn auch die Übertragung von Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug. ◀

Die steuerliche Seite der Zahlungsansprüche

Was ist bei der Besteuerung von Zahlungsansprüchen zu beachten? Und wie können erworbene Zahlungsansprüche abgeschrieben werden? Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau, erklärt, worauf Sie achten müssen.

Erstmals im Jahr 2005 wurde den aktiv wirtschaftenden Land- und Forstwirten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik GAP-Zahlungsansprüche (ZA) zugeteilt. Diese ZA sind Ende 2014 eingezogen worden. Ab 2015 sind dann den wirtschaftenden Betrieben neue ZA zugeteilt worden. Von daher können seit 2015 nur noch aktiv wirtschaftende Betriebe Eigentümer von GAP-ZA sein.

Die Höhe der Prämien wird immer Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bekannt gegeben. Der Schätzwert für die Basisprämie 2017 beträgt 183,53 €/ZA. Hinzu kommen noch die Greeningprämie, die Umverteilungsprämie (bis 30 ha, über 30 ha bis 46 ha) sowie gegebenenfalls eine Jugendlandwirteförderung.

► Steuerliche Einordnung

Die GAP-Zahlungsansprüche sind selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Bilanzierende landwirtschaftliche Betriebe haben die 2015 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüche nicht zu aktivieren. Nur dann, wenn bereits 2015 oder 2016 Zahlungsansprüche entgeltlich zusätzlich erworben worden sind, sind diese mit dem jeweiligen Ankaufspreis in der Buchführung zu erfassen.

► Abschreibung der Zahlungsansprüche

Die Zahlungsansprüche, die dem Bewirtschafter 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, sind mangels Anschaffungskosten nicht abzuschrei-

ben. Diese Zahlungsansprüche werden – wie oben ausgeführt – nicht in der Buchführung erfasst, sodass natürlich auch keine Abschreibung erfolgen kann.

Anders sieht die Rechtslage bei entgeltlich hinzuerworbenen GAP-ZA aus. Ursprünglich wollte die Finanzverwaltung hier keine Abschreibung zulassen, ist vom Bundesfinanzhof jedoch eines Besseren belehrt worden. Gekaufte, also entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche können nunmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben werden.

► Behandlung der laufenden Auszahlung

Die laufende Auszahlung der Zahlungsansprüche ist selbstverständlich der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Bilanzierende Landwirte mit einem Wirtschaftsjahr, welches am 30. Juni endet, müssen die Auszahlungen nach Auffassung der Finanzverwaltung erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Da die mit dem Flächenantrag am 15. Mai angemeldeten Flächen während des gesamten Jahres beihilfefähig sein müssen, entsteht die Forderung erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Pro Wirtschaftsjahr ist daher genau eine Auszahlung zu versteuern.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Es gilt das Zuflussprinzip.

Land- und Forstwirte mit einer vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG müssen dagegen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung der Zahlungsansprüche ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrags abgegolten, eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.



■ **Hubert Feldhaus**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

■ **Rainer Friemel**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht

■ **Gerhard Kerres**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht

■ **Johannes Rütten**
Rechtsanwalt

■ **Ralf Stephany**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Telefon (0228) 52005230 · Telefax (0228) 52005231 · info@partarecht.de · www.partarecht.de

Bauen, Pachten, Erben, Steuern, Verteidigen, Grundstückserwerb, Erneuerbare Energien, Gesellschaftsgestaltung

Wenn es um Verkauf, Verpachtung oder Übertragung von Zahlungsansprüchen geht, sollten Sie vorher mit Ihrem Steuerberater sprechen.

Foto: agrar-press



► Verkauf von Zahlungsansprüchen

Wer Zahlungsansprüche verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um Zahlungsansprüche, die 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, ist die gesamte Differenz steuerpflichtiger Ertrag. Wenn es sich um zugekaufte Zahlungsansprüche handelt, die weiter veräußert werden, kann der Buchwert vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

► Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Auch die Verpachtung von Zahlungsansprüchen ist als Ertrag bei der Einkommensteuer zu erfassen, zu den umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Verpachtung von GAP-ZA, siehe unten.

► Alt-Zahlungsansprüche bis 2014

Die ersten Zahlungsansprüche sind den Land- und Forstwirten im Jahr 2005 zugeteilt worden. Wie bereits ausgeführt, sind unentgeltlich zugeteilte GAP-ZA nicht bilanziell zu erfassen gewesen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit dem Einzug dieser GAP-ZA zum 31. Dezember 2014 auch keine bilanziellen Konsequenzen erfolgen müssen.

Anders sieht das aus bei den entgeltlich hinzu erworbenen Zahlungsansprüchen im Zeitraum 2005 bis 2014. Haben Sie zum Beispiel 2010 GAP-ZA

entgeltlich erworben, sind diese entgeltlich erworbenen GAP-ZA auszubuchen. Dabei kann der Restwert (nach Abschreibung) in vollem Umfang als Betriebsaufwand steuerlich geltend gemacht werden. In dem Zeitraum vor 2015 entgeltlich erworbene GAP-ZA dürfen daher nicht mehr in Ihrer Bilanz auftauchen.

► Umsatzsteuer und Zahlungsansprüche

Die laufende Auszahlung der GAP-Zahlungsansprüche unterfällt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze.

Anders sieht das aus, wenn Zahlungsansprüche verpachtet oder veräußert werden. Mittlerweile hat die Rechtsprechung entschieden, dass sowohl die Veräußerung als auch die Verpachtung von GAP-ZA der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es greift hier auch nicht der landwirtschaftliche Pauschalierungssatz von 10,7 % Umsatzsteuer, sondern der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer. Im Ergebnis ist daher jeder Verkauf oder jede Verpachtung eines GAP-ZA umsatzsteuerpflichtig mit 19 %.

Dies braucht jedoch dann nicht zu erfolgen, wenn der Veräußerer oder Verpächter der Zahlungsansprüche umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist. Als solcher gilt man, wenn die Gesamtumsätze des Unternehmens einschließlich der landwirtschaftlichen Umsätze in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 17 500 € betragen.

Ist in dem Pachtvertrag keine Aufteilung der Pachtzahlungen für den Grund und Boden einerseits und die GAP-ZA andererseits vorgenommen worden, setzt die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage für die Verpachtung des GAP-ZA den Auszahlungswert an. Darin ist die Finanzverwaltung auch durch ein Urteil des Finanzgerichts Münster bestätigt worden. Wenn aber die Parteien in dem Pachtvertrag dem GAP-ZA einen Wert, zum Beispiel von 50 €/ZA, zugewiesen haben, ist nur dieser tatsächlich vereinbarte Betrag der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

► Fazit

Die steuerliche Behandlung der GAP-ZA hat sich durch die Einziehung Ende 2014 und die Neuzuteilung ab 2015 nicht wesentlich geändert. Etwas länger hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung die Abschreibbarkeit entgeltlich erworbener GAP-ZA anerkannt hat. Manchmal müssen die Gerichte halt für Klarheit sorgen, wenn die Verwaltung etwas länger braucht.

Besonders achten sollte man auf die zutreffende Umsatzsteuer bei der Veräußerung oder der Verpachtung von GAP-ZA.

Stehen bei Ihnen Veränderungen an, zum Beispiel bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung eines Betriebs, sollte man aber die Steuerregeln für die Zahlungsansprüche berücksichtigen. Holen Sie daher vorher fachlichen Rat bei Ihrer Buchstelle oder Ihrem Steuerberater ein. ◀

Flächenverzeichnis bleibt Grundlage

Das Flächenverzeichnis ist Grundlage für alle Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen und somit ein besonders wichtiger Bestandteil des Sammelantrags. Ein korrekt ausgefülltes Flächenverzeichnis ist eine Voraussetzung für die Prämien. Worauf beim Ausfüllen zu achten ist, erläutern Roger Michalczyk und Arndt Schaper.

Im Flächenverzeichnis sind die am 15. Mai 2017 bewirtschafteten Flächen des Betriebs vollständig anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Zu den erforderlichen Daten gehören die Feldblockkennung und die Schlagnummer, die Größe der Flächen sowie die Hauptkultur. Unter Hauptkultur wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet.

► Förderfähigkeit beachten

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Basisprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen die Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Gründe hierfür können die Nichterreichung der Mindestgröße des Schlags in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder dass Sie Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe Seite 40).

Werden auf angegebenen Flächen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten im Laufe des Jahres 2017 durchgeführt, so sind diese Tätigkeiten gesondert zu melden. Je nach Sachverhalt kann dabei die Beihilfefähigkeit für dieses Jahr aberkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf einer mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche für mehr als 14 Tage oder für mehr als 21 Tage im gesamten Jahr eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt.

Die Direktzahlungen werden im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Ent-

scheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind Waldflächen und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen nicht beihilfefähig. Auch weitere bestimmte Flächen, wie Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, zum Beispiel Straßenbegleitgrün oder Ziergärten, gehören unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu den förderfähigen Flächen, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Diese Flächen sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben.

Landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Maßnahmen der Extensivierung und Renaturierung im Rahmen von

Landschaftspflege- und Umweltprogrammen nicht mehr den Kriterien landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, bleiben unter bestimmten Bedingungen weiterhin förderfähig.



Die entsprechenden Bedingungen hierzu können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abgerufen oder bei der zuständigen Kreisstelle in Erfahrung gebracht werden.

► Die Sache mit den Büschen

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE), wie Hecken oder Feldgehölze, handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzjungwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume pro ha mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm sowie unverbusste Streuobstwiesen.

► Mögliche Codierungen der Ökologischen Vorrangflächen 2017

Code (Eintrag in Spalte 19)	Typ der Ökologischen Vorrangflächen	für Teilschläge, die als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/ Fruchtarten (Codes) möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke	alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 859 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
2	Untersaat	alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 210 – 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421 – 433, 510 – 520, 563, 573, 574 – 576, 590 – 593, 602 – 604, 633 – 686, 701 – 710, 721 – 799, 803, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
3	Streifen am Waldrand (ohne Produktion)	nur 54, 563, 573, 574, 576
4	Pufferstreifen auf Ackerfläche	nur 56, 563, 573, 574, 576
5	Pufferstreifen auf Grünland	nur 57, 572
6	Feldrandstreifen	nur 58, 563, 573, 574, 576
7	Kurzumtriebsplantagen	nur 841
8	Leguminosen	nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913
10	Brachen ohne Erzeugung	nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859

Einzelne Flächen werden den unterschiedlichen Antragsverfahren oder gesonderten Antragsangaben über die Eingabe der Flächenbindung zugeordnet.

Codes der Flächenbindungen	Feldblock Gültig ab-Datum	Luftbild Gültig ab-Datum	RefLuftbild Gültig ab-Datum
A, B	03.05.2011	07.06.2013	07.06.2013

<input checked="" type="checkbox"/>	Code	Zusatzangabe
<input type="checkbox"/>	A - Anlage A	
<input type="checkbox"/>	B - Anlage B	
<input type="checkbox"/>		

A - Anlage A
 B - Anlage B
 B1 - Anlage B1
 Ext (AUM) - Extensive Grünlandnutzung
 NLT - Anlage NLT
 SW - Sommerweidehaltung
 ZÖP - Anlage ZÖP

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Kennarten weidegeprägter Heideflächen sind Zwergsträucher, wie Heidekraut (Calluna, Erica) und deren Begleitarten, wie zum Beispiel die Heidelbeere (Vaccinium species). Die Heideflächen sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (zum Beispiel Heide)“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt. Wichtig ist, dass es sich auch tatsächlich um Büsche handelt, die beweidbar sind und somit auch gefressen werden. Mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Parzelle muss mit Heidepflanzen bewachsen sein. Auf diesen Flächen muss, wie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, die Mindestbewirtschaftung zur Gewährleistung der Beihilfefähigkeit durchgeführt werden.

► Greening beachten

Die Beantragung von Schlägen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) erfolgt in der Regel im Flächenverzeichnis. Nur für LE an Ackerschlägen und Ufervegetationen im Zusammenhang mit Pufferstreifen an Gewässern erfolgt die Beantragung als ÖVF im LE-Verzeichnis (LE), siehe Seite 48.

Leguminosen sind eine Möglichkeit, die Vorgaben zu den Ökologischen Vorrangflächen zu erfüllen.

Foto: agrar-press

Zum Nachweis der ÖVF sind diese nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Für einige Typen ist weiterhin die korrekte Angabe zum Bezugsschlag erforderlich, damit diese Flächen auch den entsprechenden Schlägen sauber zugeordnet werden

können. Betriebsinhaber, die nicht von den Greeningauflagen und der Erbringung von ÖVF befreit sind, sollten möglichst alle Vorrangflächen im Antrag beantragen, auch wenn der vorgeschriebene Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche dann überschritten wird. Könnten bei späteren Kontrollen nicht alle im Antrag aufgeführten Vorrangflächen anerkannt werden, ist es nicht möglich, nachträglich solche Flächen heranzuziehen, die nicht im ursprünglichen Antrag entsprechend aufgeführt waren. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs geachtet werden.



► Landschaftselemente berücksichtigen

Die förderfähigen LE gehören als Teil der Schlagfläche zur beihilfefähigen Fläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss dieser sich entscheiden, zu welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Dieses hat Auswirkungen auf die Greeningverpflichtungen.

► Fruchtarten codieren

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Greeningbestimmungen recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Bestimmung der Anbaudiversifizierung benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie, zum Beispiel AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik der Anbaudiversifizierung enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten „112-Winterhartweizen“ und „115-Winterweichweizen“ als

Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee gras und Klee zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Streifen als ÖVF, Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferstrandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Brachflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 24.

► ELAN hilft

Im ELAN-Programm wird im Ordner Sammelantrag unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Bei den Vorjahresdaten ist zu beachten, dass die Nutzartcodes aus dem Vorjahr stammen und deswegen für das Antragsjahr genau kontrolliert werden müssen. Mit dem Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben.

In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

► Bindung der Flächen

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Basisprämie (Anlage A des Sammelantrages) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Basisprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2017 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Basisprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet und mittels der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllt, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben

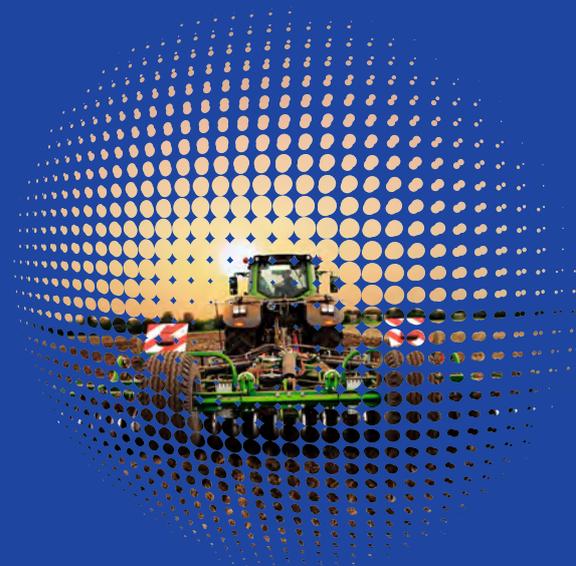
des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button „Summenübersicht“ wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten und vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens des Antrags und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

► Schläge exakt einzeichnen

Durch die Einführung des geobasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, geometrisch festgelegte Schlagumrandung, die sogenannte Antragsgeometrie, automatisch anhand der Schlagzeich-

**AGRI
TECHNICA** ^{DLG}
THE WORLD'S NO. 1



Besuchen Sie die
weltgrößte Messe für Landtechnik.

2017

NIRGENDWO LIEGEN INNOVATIONEN NÄHER.

HANNOVER, 12. – 18. NOVEMBER | EXKLUSIVTAGE 12. + 13. NOVEMBER

www.agritechnica.com | facebook.com/agritechnica | made by DLG

Für den aktuellen Antrag kann die ELAN-Schlaggeometrie aus dem Vorjahr übernommen werden, wenn diese auch im aktuellen Jahr zutrifft. Die gemessene Größe lässt sich ebenfalls per Mausklick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit der Zeichnung ist zu achten.



nung die entsprechend beantragte Flächengröße im Flächenverzeichnis. Die Flächengrößen werden generell mit vier Nachkommastellen ausgewiesen. Eine manuelle Erfassung oder Änderung der Flächengrößen kann nicht erfolgen. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und Landschaftselemente eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Die Antragsteller erhalten für die diesjährige Antragstellung einen Vorschlag der Schlagzeichnung, der aus der Antragstellung 2016 oder der örtlichen Kontrolle 2016 resultiert. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und falls zutreffend bestätigt werden, da es sich um überlappungsfreie Geometrien handelt. Sollten sich Änderungen ergeben haben, so sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, zum Beispiel weil er sich durch eine Bebauung verkleinert hat.

► Flächendaten aus dem Vorjahr

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird in einem gesonderten Anschreiben rechtzeitig ein Zugang der Anwendung ELAN-NRW mitgeteilt. Mit diesem Anschreiben werden auch ein Merkblatt zum Antragsverfahren, ein Mitteilungsblatt der zuständigen Kreisstelle sowie eine Kurzanleitung für das ELAN-Programm versandt.

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält

dieses Programm das Flächenverzeichnis mit den vorbelegten Flächen-daten aus dem Antragsverfahren 2016 mit Stand Mitte Februar 2017. Diese vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen, gegebenenfalls sind notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2017 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte, sich in der Bundesrepublik Deutschland befindende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes aufzuführen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Die bewirtschafteten Schläge oder Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzichnen. Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Ober-

grenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

► Bewirtschaftungsauflagen beachten

Auch in diesem Jahr werden im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Es werden Angaben zu Wassererosionsgefährdungsklasse sowie zur Gefährdung durch Winderosion gemacht. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse. Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden.



Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

► Wo welche Daten eintragen?

In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Unverzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm au-

Übernahme von Vorjahresdaten		Änderungsübersicht		Summenübersicht								
Export Flächendaten		Import Flächendaten										
Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen												
Lfd. Nr. Feldblock	Flächenidentifikation			Erosionsgefahr		Schlag im Feldblock		DGL	Benachteiligtes G.			
	Länderkennung	Ident	Größe lt. Referenzsystem (ha, ar, qm)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a, b, c usw.	Dauergrünland	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	
				4	5							6
<input checked="" type="checkbox"/>	1	2.1	2.2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<input type="checkbox"/>	1	DENWLI	0553030774	0,7932			4	Schlag A	aV	A	2	
<input type="checkbox"/>	2	DENWLI	0553030893	0,8271			5	Schlag B	aV	A	2	

tomatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis vorgeblendet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblockes, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen, also auf den Quadratmeter genau, angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

► **Neue Flächen aufnehmen**

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese im Internet mit Hilfe des Programms Feldblock-Finder gesucht werden. Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere detaillierte Informationen hierzu können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung steht, entnommen werden.

► **Getrennte Angabe der Schläge**

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers,

die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzeichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden. Es kann zur eigenen besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der 2017 bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Für Schläge, die 2017 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

► **Teilschläge bilden**

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Förderatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage gefördert wer-

den, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ je Teilschlag angegeben werden. Die entsprechenden Kulissen sind graphisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen, letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend mit dem Buchstaben A markiert.

Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Eine Teilschlagbildung kann auch aufgrund der Einteilung von ÖVF im Flächenverzeichnis erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Getreideschlag nach der Ernte nur teilweise mit Zwischenfrüchten bestellt und als ÖVF beantragt werden soll. Ist keine Beantragung als ÖVF geplant, muss auch keine Unterteilung des Schlages in Teilschläge erfolgen.

Weiterhin ist gegebenenfalls eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzeichnen. Wenn die Teilschläge sich mit anderen Teilschlägen überschneiden, so erfolgt eine Fehlermeldung, die auch im Kontrollbericht beanstandet wird. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die be-

In jedem Fall sind durch den Antragsteller die vorgegebenen Angaben aus dem Vorjahr zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Erkennbar sind die Einstufungen der Fläche als Dauergrünland in Spalte 9.

Die aktuelle Nutzung der Fläche wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses eingetragen. Die Angaben zu den Ökologischen Vorrangflächen gehören in die Spalten 20 bis 22.

Nutzung Vorjahr		Grünland	Nutzung zur diesjährigen Ernte			Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr		Bindungen	
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Ansaatjahr (ggf. 6. Vorjahr)	Kulturart / Fruchtart		beantragte Fläche (in ha, ar, qm)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Bezugsschlag		Codes der Flächenbindungen
			Code (lt. Liste)	Bezeichnung				Lfd. Nr. Feldblock	Schlag-Nr.	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
459 - Grün	0,7900	2009	459	Grünland	0,7931					A, B
459 - Grün	0,8300	2009	459	Grünland	0,8271					A, SW - F, B



Wird nur ein Teil einer Fläche mit Zwischenfrüchten bestellt, muss der Schlag im Flächenverzeichnis unterteilt werden, damit dies als Ökologische Vorrangfläche gewertet werden kann.

Foto: agrar-press

antragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich Lage- und Größe zu achten.

► Fruchtarten eintragen

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben, also die Fruchtart mit Codierung und Größe, aus 2016 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2017 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017 auf Seite 24) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und vorgeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2017 ist die Hauptkultur einzutragen, wobei darunter die Kultur verstanden wird, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Die Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 590,

591, 592 oder 594), sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Es ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und einer ganzflächigen Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle mindestens drei Tage vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Die aus der Produktion genommenen Ackerflächen (Fruchtart 591) können auch als Brachflächen im Rahmen der Erbringung von ÖVF beantragt werden.

Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre für das Jahr 2017 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2017 entnommen werden.

► Angaben zum Ansaatzjahr und Greening

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatzjahr für das sogenannte „echte“ Dauergrünland, hierzu gehören beispielsweise die Fruchtartcodes 459, 480, 492, 592 oder auch 57, und das sogenannte „potenzielle“ Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Ackerfutterflächen, zum Beispiel die Fruchtartcodes 422, 424 oder auch 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, so ist für den Teilschlag dies mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatzjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatzjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfutterfläche gemeint.

Im Flächenverzeichnis wurde die Vorjahresangabe zu den als im Umweltinteresse genutzten Flächen, auch bekannt als ÖVF, hinterlegt. Für die diesjährigen Vorrangflächen ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Teilschlag

beantragt wird. Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn die Erbringung der 5 % Vorrangflächen zu erfüllen sind und keine Befreiungstatbestände vorliegen. Der Typ der ÖVF wird mittels einer Codeziffer angegeben.

Für die beantragten ÖVF in Form von Pufferstreifen an Gewässern, den Feldrandstreifen und den Streifen an Wald-rändern ist der jeweilige Bezugsschlag anzugeben. Dieser Bezugsschlag soll verdeutlichen, an welchem Acker-schlag der jeweilige Streifen angrenzt, damit die Streifen eindeutig lokalisiert werden können. Zu beachten ist, dass die ökologischen Flächen in Streifenform als gesonderte Teilschläge anzugeben sind.

► Datenbegleitschein nicht vergessen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 9. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen oder Nachweise bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrags via Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt!

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer geladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher

Form mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Aufgrund der geobasierten Antragstellung kann die Antragstellung von Flächen, gemäß den gesetzlichen Regelungen, nur noch mittels der elektronischen Einzeichnung der beantragten (Teil-)Schläge und LE erfolgen. Die Möglichkeit einer Antragsstellung in Papierform besteht generell nicht. Sollte für Sie eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an Ihre zuständige Kreisstelle, damit man Ihnen dort hilft.

► **Nochmals in Ruhe kontrollieren**

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe nochmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen

Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform sollten zusammen mit dem Datenbegleitschein bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise die Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen, die vor der An-

tragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen, sie können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen.



Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen in den Merkblättern und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken und zum Flächenverzeichnis können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abgerufen werden.

Sollten sich nach der Antragstellung noch Änderungen gegenüber den im Flächenverzeichnis ursprünglich gemachten Angaben ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. Auch weiterhin stehen die Kreisstellen für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Verfügung, vereinbaren sie so früh wie möglich einen entsprechenden Termin! ◀

PARTA

Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

PARTNER der grünen Berufe im Rheinland

Unser Unternehmen

- Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- Als landwirtschaftliche Buchstelle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- Mit 14 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- Wir beschäftigen mehr als 200 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Grevenbroich	Köln	Viersen
Düren	Heinsberg	Lindlar	Wesel
Euskirchen	Jülich	Mettmann	
Geldern	Kleve	Siegburg	

PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

Rochusstr. 18 • 53123 Bonn • Tel.: 02 28/52 00 52 00 • Fax: 02 28/52 00 52 18

Internet: www.parta.de • E-mail: info@parta.de

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Spezielle Greening-Fruchtarten							
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur	312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
51	Mischkulturen in Reihenanbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen	315	Winterrüben (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrüben
54	Streifen am Waldrand ÖVF	AL	3. Brachliegendes Land	316	Sommerrüben (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrüben
56	Pufferstreifen ÖVF AL	AL	3. Brachliegendes Land	320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
57	Pufferstreifen ÖVF DGL	DGL	G Dauergrünland	330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
58	Feldrand ÖVF	AL	3. Brachliegendes Land	341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
Getreide				392	Krambe/Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Meerkohl (Krambe)
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen	393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	Ackerfutter			
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.2.1 Winterweizen	411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen	413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen	421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17 Gattung: Trifolium (Klee)
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	422	Kleegrass	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.2.2 Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen	424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen	425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur	426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste	427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste	429	Espartette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Espartette)
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer	430	Serradella	AL	1.14.15 Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer	431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
144	Sommermenggetreide	AL	4. Mischkultur	432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale	433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale	Dauergrünland			
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	480	Streuobst mit DGL-Nutzung	DGL	G Dauergrünland
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum	Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	563	Langj. o. 20 j. Stilll. AL	AL	3. Brachliegendes Land
186	Amarant (Amarant/Fuchsschwanz)	AL	1.1.1 Gattung: Amarant	564	Aufforstung Ländl. Raum	S	
187	Quinoa	AL	1.1.6 Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)	567	Langj. o. 20 j. Stilll. DGL	DGL	G Dauergrünland
Eiweißpflanzen				572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)	DGL	G Dauergrünland
210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	573	Uferrandstreifenprogramm (AL)	AL	3. Brachliegendes Land
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	576	Schutzstreifen Erosion	AL	3. Brachliegendes Land
221	Wicken (Pannoni/Zottel/Saat)	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen	583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S	
222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	593	Brachefläche Vertragsnaturschutz	AL	3. Brachliegendes Land
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)				
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur				
250	Gemenge Leguminosen/Getreide	AL	4. Mischkultur				
292	Linsen (Speise-Linse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)				
Ölsaaten							
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Aus der Produktion genommen				642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)
590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blütmischungen	AL	3. Brachliegendes Land	643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)
591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land	644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)
592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland	645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)
594	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK		646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amoracia rusticana)
Hackfrüchte				647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)	649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
Gemüse				651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
613	Gemüsekohl (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)	652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)	653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)
615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)	654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauken)	655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)	656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)	657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)
619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (sinapis alba)	658	Liebstöckel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps	659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)	660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)	661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)	662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)	663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)	664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
628	Zuckermelone (cucumis melo)	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)	665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: Cucurbita maxima (Riesenkürbis)	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: Hyssopus
630	Gartenkürbis (Zucchini, Zier.)	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Gartenkürbis)	667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
631	Melone (Citrullus) (Wasserm.)	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)	668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)	669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymiane)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)	670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)	672	Minzen (Pfefferm., Grüne M.)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
637	Salat (Garten, Lollo Rosso)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)	673	Artemisia (Wer., Estr., Beif.)	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)	674	Ringelblumen (Garten-R.)	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)	675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
640	Melde (Garten-Melde)	AL	1.1.2 Gattung: Atriplex (Melden)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
641	Sellerie (Knoll/Bleich/Stang)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
				678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)
				679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
				680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)	731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)
682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)	732	Milchstern (Kap-Milchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
683	Galega (Geißraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega	733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
Andere Handelsgewächse				737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	741	Strandflieder (Geflügelter S.)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	742	Spreublumen (Einj. Papierbl.)	AL	1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolien)
709	Brennnesseln (Große Brennenn.)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)
Zierpflanzen				748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)
510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	750	Dahlien (Gartendahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallelantia	751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	752	Krokusse (Safran, Garten-K.)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: Erysimum cheiri (Goldlack)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
724	Kugelamarant (Echter K.)	AL	1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	763	Nachtkerzen (Gewöhnliche N.)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	AL	1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	764	Königskerzen (Großblütige K.)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)	765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)	766	Pfingstrosen (auch Strauch)	AL	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)	767	Schwertlilien (Deutsche S.)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)
729	Hasenohren (rundblättriges H.)	AL	1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)				
730	Seidenpflanzen (Indianer-S.)	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017

Code	Fruchtart/Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
768	Wiesenknoyf (Kl. W., Pimpine.)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknoyf)
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartn., Land/Edel)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia (nur als Hauptkultur, z.B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)
Energiepflanzen			
802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
804	Sida (Virginiamalve)	AL	1.21.4 Gattung: Sida
805	Igniscum	DK	
Dauerkulturen			
822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	DK	
825	Kernobst, z.B. Äpfel, Birnen	DK	

Code	Fruchtart/Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
826	Steinobst	DK	
827	Beerenobst	DK	
829	Sonstige Obstanlagen	DK	
833	Haselnüsse	DK	
834	Walnüsse	DK	
838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
840	Korbweiden	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
842	Rebland	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
851	Rhabarber	DK	
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
854	Rohrglanzgras	DK	
856	Hopfen	DK	
857	Aromahopfen	DK	
858	Bitterhopfen	DK	
859	Hopfen vorüberg. stillgelegt	AL	
860	Spargel	DK	
861	Artischocke	DK	
862	Heidekraut	DK	
863	Rosen (Baumschulen), Schnitrosen	DK	
864	Rhododendron	DK	
865	Trüffel	DK	
Sonstige Flächen			
907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Mischkultur
911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
914	Versuchsflächen (nur BP-fähig)	AL	4. Mischkultur
924	Vertragsnaturs. ohne landw. N.	F	
956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
973	NFF: Ackernutzung	AL	
983	Weihnachtsbäume	S	
994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G
995	Forstflächen	S	
996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebaute Pflanze keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.

Junglandwirteprämie – so läuft's

Im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gilt es, bestimmte Verpflichtungen einzuhalten. Einzelheiten und Änderungen erläutert André Gramsch.

Für die Gewährung der Junglandwirteprämie sind ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche Voraussetzung. Darüber hinaus müssen mit Einreichung der Anlage D des Sammelantrags die Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts vorliegen. Diese Verpflichtungen müssen während des gesamten Kalenderjahres erfüllt werden.

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind im ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die jeweiligen Antragsangaben sind mit geeigneten Nachweisen, wie Identitätsausweis, Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und Gesellschaftsvertrag, zu belegen. Werden unvollständige oder unzutreffende Belege in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen eingereicht, so wird eine Sanktionszahlung in Höhe von 20 % des Betrags, auf den der Antragsteller Anspruch hat oder gehabt hätte, verhängt.

► Wer ist Junglandwirt?

Stellt ein Einzelunternehmer einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie, so darf er im Laufe des Kalenderjahres des erstmalig gestellten Basisprämienantrags noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der 2015 erstmals einen Basisprämienantrag gestellt hat und 2017 das 42. Lebensjahr vollendet, das Alterskriterium.

Der Antragsteller darf sich entweder in diesem Jahr oder während der fünf Kalenderjahre vor dem 1. Januar des Jahres, in dem erstmals ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt worden ist, erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben. Des Weiteren muss der

Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Kontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden. Zu beachten ist, dass die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Gewerbebetriebs, zum Beispiel eines landwirtschaftlichen Mastbetriebs, eine Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb darstellt.

► Juristische Personen und Personengesellschaften

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie, so müssen bei mindestens einem der Betriebsleiter die genannten Voraussetzungen hinsichtlich Alter und Niederlassungszeitpunkt erfüllt sein. Die Voraussetzung der Betriebskontrolle ist anhand geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel des Gesellschaftsvertrags und der Handelsregisterauszüge bei eingetragenen Gesellschaften, die mit dem Antrag einzureichen sind, nachzuweisen.

► Wie jung muss der Landwirt sein?

Neu Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem er erstmals die Betriebskontrolle in der Gesellschaft übernommen hat und in dem die Gesellschaft einen Antrag auf Zahlung von Basisprämie stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

Kommen mehrere Gesellschafter in Frage, die dieses Alterskriterium erfüllen, so ist auf denjenigen abzustellen,



der zum frühesten Zeitpunkt die Kontrolle des Betriebs übernommen hat. Alle weiteren Voraussetzungen müssen dann auch in dieser Person vorliegen. Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zum gleichen Zeitpunkt die Kontrolle übernommen haben, gelten die Anforderungen für diese Gruppe von Junglandwirten.

► Was heißt ununterbrochene Betriebskontrolle?

Aus dem Gesellschaftsvertrag muss sich deutlich und unmissverständlich ergeben, dass ein Junglandwirt die Betriebskontrolle hat. Ein Junglandwirt ist Betriebsleiter, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt, kontrolliert. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben.

Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann. Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, die keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. So-



wirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

mals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben.

Als Junglandwirt gilt, wer unter 41 Jahre alt ist und die alleinige Entscheidungsbefugnis im Betrieb hat.

Foto: agrar-press

► **Wann war die Betriebsaufnahme?**

Junglandwirte haben sich in einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt niedergelassen, zu dem sie die Kontrolle über die Gesellschaft erstmals wirksam und langfristig ausgeübt haben.

► **Zahlungszeitraum**

Die Junglandwirteprämie wird je Antragsteller für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Der Prämiensatz je aktivierten Zahlungsanspruch wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der Zeitraum von fünf Jahren verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der erstmaligen Niederlassung/Betriebsaufnahme durch den Junglandwirt und der ersten Antragstellung auf Zahlung von Junglandwirteprämie vergangen sind.

Neu Der Junglandwirt einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft darf sich entweder in diesem Jahr oder während der fünf Kalenderjahre vor dem 1. Januar des Jahres, in dem erstmals ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt worden ist, erst-

weit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können; ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich. Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Der Junglandwirt muss daher Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, so dürften die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie in der Regel nicht vorliegen.

Schließlich muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Jungland-

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Naturschutz mit Landwirten – ein lohnendes Konzept!

Wenn schon landwirtschaftliche Flächen für Bauvorhaben verloren gehen müssen, dann nicht auch noch für den ökologischen Ausgleich.

Von uns geplante Ausgleichsmaßnahmen können sinnvoll in Ihren Betrieb integriert werden. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir geeignete Maßnahmen und deren Vergütung ab. Wir übernehmen die Vermittlung zwischen Landwirt, Eingriffsverursacher und zuständiger Behörde.

Gerne nehmen wir auch unverbindliche Flächenangebote entgegen.

Sprechen Sie uns an!

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
 Rochusstraße 18 • 53123 Bonn
Fon 02 28 – 90 90 721-0
Fax 02 28 – 90 90 721-9
E-Mail stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de

www.rheinische-kulturlandschaft.de

So greenen Sie richtig

Betriebsinhaber müssen auch 2017 auf allen beihilfefähigen Flächen das Greening einhalten. Diese Anforderungen gelten für das ganze Jahr und auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr kein Zahlungsanspruch aktiviert wird, oder für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen oder zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wurden. Was es zu beachten gibt, haben Lisa Büscher-Pfohl, Dominik Schmitz und Arndt Schaper zusammengefasst.

Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen (LE) zu einer Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greeningverpflichtungen herangezogen werden.

► Prämienzahlung

Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt. Dies bedeutet, dass auch Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind, die Prämie erhalten. Sie beträgt 2017 rund 87 € je ha.

► Ohne Greening keine Basisprämie

Die Greeningprämie ist an die Basisprämie gekoppelt. Greening ist verpflichtend für alle Landwirte, entsprechend erfolgt durch die Beantragung der Basisprämie auch die Beantragung der Greeningprämie. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greeningverpflichtungen entbunden zu sein, ist nicht möglich. Landwirte erhalten die Greeningprämie nur dann in voller Höhe, wenn die entsprechenden Greeningauflagen eingehalten werden.

► Sanktionen beim Greening

Neu Nicht eingehaltene Greeningauflagen führen zu einer Kürzung der Greeningprämie. Durch wiederholte Greeningauflagen-Verstöße in diesem

Jahr und den Vorjahren kann es ab 2017 auch zu Sanktionen bis hin zur vollständigen Ablehnung der Greeningprämie kommen. Wenn der Verstoß in diesem Jahr und den Vorjahren gravierend ist, kann sogar die Basisprämie gekürzt oder sanktioniert werden.

► Greening-Rechner

Zur Unterstützung bei der Antragstellung steht in ELAN der Greening-Rechner zur Verfügung. Er berechnet anhand der im Flächenverzeichnis erfassten Daten, ob Sie die Greeningverpflichtungen erfüllen. Der Greening-Rechner wertet die Angaben aus den Antragsformularen aus, dieses gilt auch insbesondere für die Größenangaben der beantragten Flächen. Der Greening-Rechner kann keine Gewährleistung geben, dass die gemachten Angaben richtig sind, sondern ist lediglich als Hilfestellung im Rahmen der Antragstellung gedacht. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen.

► Greeninganforderungen

Das Greening umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Die Anbaudiversifizierung,
- den Erhalt des Dauergrünlands und
- die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse, die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF).

Die Greeningmaßnahmen Anbaudiversifizierung und ÖVF müssen auf den Ackerflächen, das Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturf Flächen gibt es keine Greeningverpflichtungen.



Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung, also spätestens am 15. Mai, zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden maßnahmenspezifisch Abzüge bei den Prämiensätzen für die AUKM-Maßnahmen vorgenommen.

► Befreiung vom Greening

Vom Greening befreite Betriebe haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen, also die Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnehmerklärung maximal 1 250 € Prämie erhalten.



Weiter sind anerkannte Betriebe des Öko-Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen, von den Greeningverpflichtungen befreit. Sollte aufgrund des erst kürzlich stattgefundenen Umstiegs der Produktion auf Öko-Landbau noch keine der geforderten Bescheinigungen vorliegen, so kann der Nachweis für dieses erste Umstellungsjahr auch anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen. Die Befreiung von den Greeningverpflichtungen gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsanteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden. Die Greeningbefreiung muss in der Anlage A gegebenenfalls in Verbindung mit der Zusatzerklärung ökologische Produktionseinheiten beantragt werden.

Im Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient. Auch dies ist in der Anlage A zu beantragen. In diesem Fall müssen die Greening-

Verpflichtungen für die betreffenden Flächen eingehalten werden.

► Anbaudiversifizierung – so läuft's

Ziel der Anbaudiversifizierung im Rahmen der Greeninganforderungen ist die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs. Sie stellt Mindestanforderungen an Anzahl und zulässige Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebs.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebs. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Für die Berechnung der Anbaudiversifizierung gelten die Kulturen, die sich im genannten Zeitraum am längsten auf der Fläche befinden. Eine Sonderregelung gilt für die Vor-Ort-Kontrollen, denn da gilt nur die festgestellte Fruchtart, unabhängig davon, wie lange diese auf der Fläche steht. Beispiel: Bis zum 10.

Juli steht Wintergerste auf der Fläche und am 13. Juli wird Salat gepflanzt. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14. Juli würde nun der Salat für die Berechnung der Anbaudiversifizierung zählen.

► Anforderungen der Anbaudiversifizierung

Betriebe mit bis zu 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe mit über 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die zwei Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen. Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen in den zwei folgenden Fällen trotzdem erfüllt:

Die erste Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Gras oder andere Grünfütterpflanzen als Hauptkultur. In diesem Fall muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Ackerbra-

Für die Anbaudiversifizierung müssen Betriebe ab 30 ha mindestens drei Kulturen anbauen.

Fotos: agrar-press

che. Die zweite Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Ackerbrache als Hauptkultur. Dann muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % Anteil liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Gras oder andere Grünfütterpflanzen.

► Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Von der Anforderung zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung befreit sind – neben den Betrieben, die generell befreit sind – auch die Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland. Weiterhin befreit sind Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder Brache am Ackerland. Dies betrifft Betriebe, die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land nutzen oder diese Nutzungsmöglichkeiten kombinieren und bei denen das verbleibende mit ande-

ren Kulturen bebaute Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet.

Ebenso sind Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche befreit. Das ist der Fall, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Auch hier gilt, eine Kombination der beiden Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig. Das verbleibende Ackerland darf auch hier eine Fläche von 30 ha nicht überschreiten. Dabei wird immer die Bruttofläche zugrunde gelegt, die Landschaftselemente werden berücksichtigt.

► Betriebe mit Flächentausch

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen vom Betriebsinhaber

in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht beantragt wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebs eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen im Sammelantrag für jeden Tauschpartner eine eigenständige Anlage Flächentausch einreichen.

► Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich grundsätzlich nach der Gattung. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als eine Kultur. Als unterschiedliche Kulturen gelten Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung

► Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) – Landschaftselemente

Typ	Erläuterungen	Faktor (1 m ² = ...m ² ÖVF)	CC-relevant
Hecken oder Knicks max. Durchschnittsbreite 15 m, mind. 10 m Länge	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; (Waldsäume bzw. verbuschte Waldränder sind keine Hecken). Kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich.	2	ja
Baumreihen mind. fünf Bäume, mind. 50 m Länge	Anpflanzungen von nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2	ja
Feldgehölze mind. 50 m ² , max. 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2.000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze).	1,5	ja
Feuchtgebiete max. 2 000 m ²	Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	1	ja
Einzelbäume	Freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m ² beantragbar	1,5	ja
Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete max. 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inkl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt).	1	ja
Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle mind. 5 m Länge	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind und nicht Bestandteil einer Terrasse sind	1	ja
Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen max. 2 000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1	ja
Feldraine Gesamtbreite mind. 2 m, max. 10 m	Mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; keine landwirtschaftliche Erzeugung; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken und Baumreihen zu beachten.	1,5	ja
Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte linear-vertikale Strukturen zur Verringerung der Hangneigung. Unabhängig von der tatsächlichen Größe ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 1 m).	1	ja

Bestimmte Landschaftselemente gehören zur beihilfefähigen Fläche und können als Ökologische Vorrangfläche berücksichtigt werden. Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung ist, dass sie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle sind, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, und dass sie nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.

Die Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Agrarzahlförderungsverpflichtungsverordnung. Die Beseitigung solcher Landschaftselemente kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämien führen. Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

gehören. Außerdem gilt brachliegendes Land als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören Stilllegungsflächen und die unterschiedlichen Arten von Brachen. Weiterhin gelten alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben angebaut werden, als eine Kultur, sowie Mischkulturen. Einen Überblick zur Systematik der Anbaudiversifizierung können Sie dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen/Fruchtarten 2017 auf Seite 24 entnehmen.

► Mischkultur und Saatgutmischung

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mehr als 25 % der Fläche ausmacht, ist diese im Sammelantrag in der Zusatzklärung Mischkulturen in Reihen (Anlage Fruchtart O51) anzugeben. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur. Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, kann die Anlage O51 des Sammelantrags entfallen.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als Mischkultur bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen, zum Beispiel Klee-gras, zählen nicht als Mischkultur, sondern werden der Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet.

► Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greenings ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. Nach der Greeningdefinition sind unter dem Begriff Dauer-



grünland Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder Selbstausaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Als Dauergrünland gelten auch zum Beispiel beweidbare Heidegebiete. Im Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

► Umweltsensibles Dauergrünland



Im Rahmen des Greenings unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Das umweltsensible Dauergrünland umfasst das Dauergrünland, welches am 1. Januar 2015 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bestand. Für das umweltsensible Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot, dieses gilt auch für den sogenannten Pflegeumbruch. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Kommt es bei einer solchen Fläche zu einer Umwandlung, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland umgewan-

delt werden. Dem Landwirt wird nach Bekanntwerden der Umwandlung schriftlich mitgeteilt, dass eine Rückumwandlung innerhalb von vier Wochen erfolgen muss.

Eine Ausnahme ist gemäß der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes möglich, die besagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Umwandlung von sensiblem Dauergrünland in FFH-Gebieten in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung genehmigt werden kann. Dies ist mit dem Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung des Dauergrünlandes möglich. Voraussetzung ist, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen für das betreffende FFH-Gebiet vereinbar ist.

Für sensible Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

► Normales Dauergrünland

Um einer weiteren Abnahme von normalem Dauergrünland vorzubeugen, darf nur noch mit einer Genehmigung die Dauergrünlandfläche umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen (siehe Seite 50).

Bei Feldrändern muss genau geprüft werden, ob sie als Ökologische Vorrangfläche gewertet werden können.

► Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

	Stillelegung (Acker)	Pufferstreifen	Hektarstreifen an Waldrändern	Feldränder (Streifen)
Faktor [1 m ² = ... m ² ÖVF]	1,0	1,5	1,5	1,5
Lage	alle Ackerflächen	an Gewässern und auf Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	am Wald und auf Acker	am Feldrand oder zwischen zwei Schlägen und auf Acker
Maße	keine	mind. 1 m, max. 20 m in Summe (ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	mind. 1 m, max. 10 m	mind. 1 m, max. 20 m
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	keine
Zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)
Einsaattermin	bis 01.04.	bis 1.4.	bis 1.4.	bis 1.4.
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	ja
Gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja
Stillelegungszeitraum	1.1. bis 31.12.	1.1. bis 31.12.	1.1. bis 31.12.	1.1. bis 31.12.
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts)	Bodenbearbeitung zur Einsaat + Einsaat der Folgekultur ab 1.8. möglich	Bodenbearbeitung zur Einsaat + Einsaat der Folgekultur ab 1.8. möglich	Bodenbearbeitung zur Einsaat + Einsaat der Folgekultur ab 1.8. möglich	Bodenbearbeitung zur Einsaat + Einsaat der Folgekultur ab 1.8. möglich
	(dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)			
	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm
	gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
Pflegeauflagen	mind. 1 x pro Jahr mähen oder schlegeln/häckseln von 1.4. bis 30.6. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mind. 1 x pro Jahr mähen oder schlegeln/häckseln von 1.4. bis 30.6. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mind. 1 x pro Jahr mähen oder schlegeln/häckseln von 1.4. bis 30.6. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mind. 1 x pro Jahr mähen oder schlegeln/häckseln von 1.4. bis 30.6. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen
Beweidung	ja, ab 1.8. mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 1.7., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben		ja, ab 1.8. mit Schafen und Ziegen möglich
Schnittnutzung/Biogas Ernte	nein	ab 1.7. Nutzung des Aufwuchses möglich (mähen und abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 1.7. Nutzung des Aufwuchses möglich (mähen und abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	nein

Bei den Pufferstreifen, den Hektarstreifen am Waldrand und Feldstreifen ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LEs) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als Ökologische Vorrangflächen anerkannt!

Normales Dauergrünland, das nicht zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört, darf innerhalb einer Region nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die eine

Dauergrünlandumwandlung durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umwandlungsflächen.

► **Ökologische Vorrangflächen**

Beträgt das Ackerland eines Betriebes mehr als 15 ha, so muss jeder Betriebinhaber, der die Basisprämie

beantragt, mindestens 5 % des Ackerlandes als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausweisen. Beim ÖVF-relevanten Ackerland handelt es sich um die Bruttofläche. Auch die Flächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Weiter zählen Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und als ÖVF ausgewiesene Pufferstreifen auf Grünland zum ÖVF-relevanten Ackerland.

Zwischenfrucht	Grasuntermisat	Leguminosen	Kurzumtriebsplantagen	Aufforstungsflächen
0,3	0,3	0,7	0,3	1
keine	keine	keine	keine	keine
0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
siehe Liste, mind. 2 Arten, max. 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenköerner), max. 60 % Grasanteil	nur Grasarten (keine Gemische wie Klee gras o. Ä.)	siehe Liste, keine Gemische (z. B. Klee gras)	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als Ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen
16.7. bis 1.10.	kein Einsaattermin	bis 15.5.	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin
nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung
kein	kein	kein		
Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.2. möglich	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.2. möglich darüber liegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (Pflanzenschutzmittel, Düngung etc.), kein Erntetermin	bei grobkörnigen Leguminosen (z. B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15.8. stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen (z. B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31.8. verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen
nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm	nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm	Folgekultur muss Winterung o. Winterzwischenfrucht sein (keine Anerkennung der Zwischenfrucht als ÖVF)	kein Pflanzenschutz keine mineralische Düngung	
org. Dünger möglich	org. Dünger möglich	Einhaltung Fachrecht		
Schlegeln/Häckseln zulässig	Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen		
Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen		
einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.2. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig	Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.2. des Folgejahres zulässig	Schnittnutzung bei Klee etc. erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, sodass er im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernte/Abholzungen nur gemäß den EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen

Überschreitet das Ackerland eines Betriebes die 15-ha-Grenze, ist zu prüfen, ob er nicht unter eine der beiden folgenden Ausnahmeregelungen fällt:

1. Ausnahmeregelung: Das Ackerland des Betriebes wird summiert, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist oder dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser genannten Nutzungs-

möglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt und das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

2. Ausnahmeregelung: Die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes wird summiert, die Dauergrünland ist, für

die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt und das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.



Eine Maßnahme des Greenings ist der Erhalt von Dauergrünland.

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, nicht generell vom Greening befreit ist und keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, so hat er die Vorgaben der ÖVF zu erfüllen.

Diese ÖVF-Vorgaben können durch unterschiedliche Typen erfüllt werden, für die jeweils besondere Bedingungen für die Anerkennung als ÖVF und unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren festgelegt sind. Die Fläche der ausgewiesenen ÖVF wird im Rahmen der Antragsbearbeitung mit dem Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Im Antrag werden die tatsächlichen Größen angegeben. Für die Frage, ob die ausgewiesene Fläche der ÖVF für die Erfüllung der Verpflichtung ausreicht, sind die Gewichtungsfaktoren wichtig. Soll eine Fläche als ÖVF ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls im LE-Verzeichnis mit dem jeweiligen Kennzeichen anzugeben.

Eine Fläche oder ein LE darf in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF angemeldet werden. Wird auf einer Fläche zum Beispiel eine stickstoffbindende Pflanze angebaut und diese als ÖVF ausgewiesen, kann auf derselben Fläche nach Ernte der Hauptkultur nicht noch eine Zwischenfrucht als weitere ÖVF ausgewiesen werden.

► **Brachliegende Flächen**

Nur auf Ackerland befindliche brachliegende Flächen können, wenn sie im Antrag entsprechend gekennzeichnet worden sind, als ÖVF in Betracht kom-

men. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 1. April des Förderjahres zu begrünen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verschiebung des Aussaattermins beantragt werden. Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, sodass kein Düngbedarf entsteht. Eine Düngung auf diesen Flächen ist somit nicht zulässig, auch eine Beweidung ist nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf dabei aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden, also weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen sowie der Umbruch jedoch aufgrund einer Cross-Compliance-Vorschrift verboten. Weiter dürfen auf diesen Flächen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Brachliegende Flächen bleiben, solange sie als ÖVF ausgewiesen werden, Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen.

► **Feldränder**

Feldränder mit einer Breite von 1 bis 20 m können als ÖVF berücksichtigt werden. An keiner Stelle darf die Höchstbreite von 20 m über- und die Mindestbreite von 1 m unterschritten werden. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen. Feldränder können zum einen am Rande einer Parzelle angelegt werden. Sie können aber auch innerhalb einer Ackerparzelle eines Antragstellers angelegt werden und teilen diese dann in mehrere Schläge ein. Feldränder können nur dann neben einer vom selben Antragsteller als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie hinsichtlich des Bewuchses von dieser eindeutig unterscheidbar sind. Feldränder können dagegen nie an einem Pufferstreifen oder einem Streifen von beihilfefähigen ÖVF an Waldrändern liegen.

Feldränder sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Auf Feldrändern darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden, sodass kein Düngbedarf entsteht und entsprechend eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig ist. Weiter dürfen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf Feldrändern jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Ansaat oder Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Feldrandes einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden

oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► Pufferstreifen – nicht so einfach

Als Pufferstreifen im Sinne der ÖVF kann ein Antragsteller sowohl unter Cross Compliance geschützte Pufferstreifen entlang von Wasserläufen als auch andere Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder anderen Gewässern ausweisen. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Auch hier gilt, Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag und sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Gewässer, an deren Rand andere Pufferstreifen verlaufen können, sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende Wasserläufe oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Oberflächengewässer, einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer. Ausgenommen von dieser Definition sind jedoch nur gelegentlich wasserführende Oberflächengewässer.

Ein Pufferstreifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Die Breite wird ab der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen. Dabei muss der Pufferstreifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss, solange er die Mindest- und Höchstbreite einhält. Die Teile des Pufferstreifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ÖVF ausgewiesen werden. Somit kann aber der Verlauf eines Gewässers durch den Pufferstreifen zum Ackerschlag hin begradigt werden. Liegt zwischen einem Pufferstreifen und dem Gewässer eine Hecke oder eine Baumreihe, kann diese Fläche nicht als Pufferstreifen beantragt werden.

Pufferstreifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf jedoch nur dann eine als ÖVF angemeldete Brachfläche sein, wenn der Pufferstreifen von der Brachfläche hinsichtlich des Bewuchses eindeutig unterscheidbar ist. Der Pufferstreifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber

auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Besteht der Pufferstreifen selbst ganz oder teilweise aus Dauergrünland, ist dies zulässig, wenn das Dauergrünland auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder einen Ufervegetationsstreifen und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen mit einer Breite von bis zu 10 m umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, sodass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ÖVF erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet. Überschreitet ein Ufervegetationsstreifen die Breite von 10 m, so ist die gesamte Ufervegetation nicht als ÖVF zu berücksichtigen. Pufferstreifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstgrenze von 20 m nicht überschreiten.

Ein Pufferstreifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern es muss immer ein tatsächlicher Streifen vorhanden sein. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis anzugeben und mittels der Eintragung im LE-Verzeichnis ist eine Verbindung zwischen Ufervegetation und Pufferstreifen herzustellen. Weiterhin ist einzutragen, wenn die Ufervegetation als ÖVF ausgewiesen werden soll. Die Ufervegetation muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden.

Pufferstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Wenn der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Da somit, auch bei Beweidung und Schnittnutzung, kein Düngbedarf entsteht, ist eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig. Grundsätzlich dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf Pufferstreifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August

des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung, Ansaat oder Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Pufferstreifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern

Streifen von beihilfefähigen Flächen ohne eine landwirtschaftliche Produktion entlang von Waldrändern können als ÖVF ausgewiesen werden. Die Streifen müssen direkt an den Wald angrenzen, es darf kein Feldrain, Waldsaum oder Weg dazwischenliegen. Dabei dürfen diese Streifen nur dann an einer als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn der Streifen am Waldrand hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Die Streifen müssen mindestens 1 m, aber nicht mehr als 10 m breit sein. Neben einem Kennzeichen als ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag im Flächenverzeichnis angegeben werden. Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Es gilt grundsätzlich ein ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Wenn der Streifen jedoch vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da kein Düngbedarf einer angebauten Kultur besteht. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Auch bei den Streifen von beihilfefähigen Flächen entlang von Waldrändern darf ab dem 1. August eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.



**Zwischenfrucht-
mischungen
dürfen höchstens
60 % einer Art
enthalten.**

Foto:
Natascha Kreuzer

Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung, Ansaat oder Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen, kurz: KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Zusatzklärung zur Basisprämie im Zusammenhang mit dem Anbau von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)/Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage KUP) einzureichen.

Seit 2016 sind das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. Zu beachten ist, dass Kurzumtriebsplantagen zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit eine maximale Laufzeit von 20 Jahren aufweisen dürfen. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Die Liste der zulässigen Arten steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Wird eine für die ÖVF zulässige Art angebaut und soll diese Fläche entsprechend ausgewiesen werden, so ist dieses im Flächenverzeichnis anzugeben. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, dürfen ganzjährig keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

► Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter dem Überbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen sowohl Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmi-

schung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras in eine Hauptkultur ausgesät wird. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

► Zwischenfrüchte

In der Kulturpflanzenmischung von Zwischenfrüchten darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht vor dem 16. Juli und nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

In jedem Fall sind entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen, vorzuhalten. Die Saatgutetiketten und Rechnungen müssen sechs Jahre lang nach der Bewilligung und die Rückstellproben eigener Saatgutmischungen bis zum 31. Dezember 2018 aufbewahrt werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur keine Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Nach dem 15. Februar kann die Zwischenfrucht einmalig zum Beispiel für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung ist nicht zulässig.

Im Flächenverzeichnis sind Flächen mit Zwischenfrucht/Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, entsprechend anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen brauchen nicht gemacht zu werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2017 einzutragen.

► Grasunsaaten

Wird eine Grasunsaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei nur Grassamen verwendet werden. Die Untersaat einer Kleeegrasmischung ist nicht als ÖVF zulässig. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind dagegen bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur, wie bei den Zwischenfrüchten, weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Unsaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Grasunsaat für die ÖVF ausgewiesen werden.

Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2017 einzutragen. Flächen mit Unsaat, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, sind anhand eines ÖVF-Kennzeichens anzugeben.

► Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ÖVF ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt und diese

im Flächenverzeichnis vermerkt wurde. Des Weiteren ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze einzutragen. Zusätzlich ist die Anlage Leguminosen einzutragen. Die Liste der zulässigen Arten ist dem ELAN-Programm zu entnehmen oder kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachgesehen werden.

Die jeweilige als ÖVF zulässige Art muss entweder als Reinkultur einer oder als Mischung mehrerer der in der Liste angegebenen Arten angebaut werden. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze, zum Beispiel Luzerne, angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der aufkommende Grasdurchwuchs zur Aberkennung der Leguminose als ÖVF führen kann.

Werden auf einer Fläche folgende grobkörnige, stickstoffbindende Pflanzen angebaut, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Dies betrifft Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Acker- und Gartenbohnen sowie Erbsen. Diese stickstoffbindenden Pflanzen müssen am 15. Mai ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung oder ein Herbizid zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens drei Tage vorher der Kreisstelle angemeldet wurde.

Alle anderen als ÖVF zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen müssen sich ebenfalls ab dem 15. Mai auf der Fläche befinden, sprich ausgesät sein. Diese müssen aber bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung oder ein Herbizid zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder

Schlegeln des Aufwuchses ist vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen.

► Landschaftselemente

LE können nur dann als ÖVF anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die LE sind nach den Cross-Compliance-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot.

Soll ein LE als ÖVF ausgewiesen werden, so ist das LE im LE-Verzeichnis wie in den vergangenen Jahren zu erfassen. Zusätzlich ist in der Spalte „Im Umweltinteresse genutzte Fläche“ des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen.

Eine Übersicht der LE und Gewichtungsfaktoren finden Sie auf Seite 48 in der Tabelle „Landschaftselemente 2016“.

Auf Dauergrünland liegende oder an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

► Austausch von ÖVF möglich

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich, die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei dieser Regelung dürfen bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene kompensiert werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Beispiel:

Beantragt wurde Schlag 1 mit Winterweizen und Zwischenfrucht sowie Schlag 2 mit Kartoffeln ohne Zwischenfrucht. Tatsächlich kann aber beispielsweise aufgrund ungünstiger Witterung auf Schlag 1 keine Zwischenfrucht eingebracht werden und statt-

dessen wird auf Schlag 2 die Zwischenfrucht ausgebracht. In diesem Fall kann der Zwischenfruchtanbau auf Schlag 2 die nicht vorhandene Zwischenfrucht von Schlag 1 ersetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fläche im Sammelantrag beantragt und beihilfefähig sein muss.

Des Weiteren muss dieses der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober (spätester Termin für die Aussaat von Zwischenfrüchten) gemeldet worden sein, die dieser Meldung binnen zehn Tagen widersprechen kann. Sollte innerhalb dieser Frist dem Wechsel der ÖVF durch die Kreisstelle nicht widersprochen worden sein, so gilt der mitgeteilte Austausch der Flächen als genehmigt. Es kann jedoch immer nur die gleiche gewichtete Fläche ersetzt werden, es darf in keinem Fall zu einer Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF kommen.

► Freiwillig mehr als 5 %

Ein Landwirt kann auch freiwillig mehr als 5 % ÖVF erbringen. Bei den Landwirten, die – aufgrund einer Ausnahmeregelung – zum Beispiel nicht mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaften, können ebenfalls freiwillig ÖVF beantragen, müssen aber darauf achten, dass dann mindestens die 5 %-Grenze eingehalten wird. Ein Beispiel: Für 14 ha Acker müssten mindestens 0,7 ha ÖVF erbracht werden, eine Fläche von 0,3 ha wäre demnach nicht ausreichend. Die Erbringung einer niedrigeren Quote ist nicht anzuerkennen und wird zu einer Prämienkürzung sowie ab 2017 zu Sanktionen führen.

Werden mehr als 10 % ÖVF in Form von Brachflächen erbracht, ist zu prüfen, ob dieses so gewählt wurde, damit die betreffenden Brachflächen nicht in den sich abzeichnenden Dauergrünlandstatus wachsen. Sollte sich im Rahmen der Prüfung herausstellen, dass die erhöhte Erbringung von ÖVF dieses zum Ziel hatte, so ist dieses als Umgehungstatbestand zu werten.

Bei den Teilnehmern an der freiwilligen Kleinerzeugerregelung und den ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird die Erbringung von ÖVF jedoch nicht anerkannt, da diese Landwirte vom Greening befreit sind.

 Weitere Informationen zum Thema Greening finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen. ◀

Auf Ökologischen Vorrangflächen sind zum Beispiel grobkörnige Leguminosen, wie Erbsen, erlaubt.





Was heißt ganzjährig beihilfefähig?

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Flächen ist die ganzjährige Beihilfefähigkeit sowie die Verfügungsgewalt am Stichtag 15. Mai 2017 durch den Antragsteller. Die Flächen müssen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Die Details erläutert Lisa Büscher-Pfohl.

Eine Fläche ist beihilfefähig, wenn sie ganzjährig landwirtschaftlich genutzt wird und der Antragsteller das wirtschaftliche Risiko trägt.

Foto: agrar-press

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2017 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Direktzahlungen, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an ihre Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

► Landwirtschaftlich nutzen

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2017 hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine

Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2017 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nichtlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

Eine kurzfristige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommen darf.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, dürfen innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern, zum Beispiel Schützenfestwiesen.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden und auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt. Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (Fruchtart 591 und 592) darf innerhalb des Sperrzeitraums 1. April bis 30. Juni und auf allen Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) grundsätzlich keine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden.

Weiterhin gilt generell, dass alle nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

► Spätestens drei Tage vorher melden

Eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Anzugeben sind die Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Beginn und das Ende.



Ein entsprechendes Formular ist im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen erhältlich. Findet eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum seit 1. Januar 2017 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeit-

punkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche außerhalb der Vegetationsperiode ist nicht meldepflichtig. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Basisprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen, verletzen können.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2017 eingegangenen Verpflichtungen nicht

eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend schriftlich mitzuteilen. Unter umgehend ist dabei innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, gemeint. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Basisprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Ver-

pflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Basisprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen. ◀

Stimmen die Feldblockgrenzen noch?

ELAN-GIS-Anwendung und der Feldblock-Finder NRW geben stets den aktuellen Stand der Feldblöcke und Landschaftselemente wieder. Der Antragsteller ist verpflichtet, seine Flächen auf mögliche, dauerhafte Grenzänderungen zu prüfen und diese entsprechend zu melden. Frank Seifert erläutert, wann Änderungsmitteilungen gemacht werden müssen und wie Änderungen zu kennzeichnen sind.

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldblock die Raumeinheit, die die maximal förderfähige Flächengröße aufweist. Der Feldblock ist die zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber mit einheitlicher Hauptbodenutzung und festen Außengrenzen. Ein Landschaftselement gehört zur bewirtschafteten Fläche, wenn ein direkter räumlicher Zusammenhang zum beantragten Schlag besteht und die Definition der zugrunde gelegten Codierung erfüllt ist. Dabei sind insbesondere die Mindest- und Höchstwerte bezüglich Größe, Länge und Breite zu beachten. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie auf Seite 46.

► Anpassungen auf Grundlage neuer Luftbilder

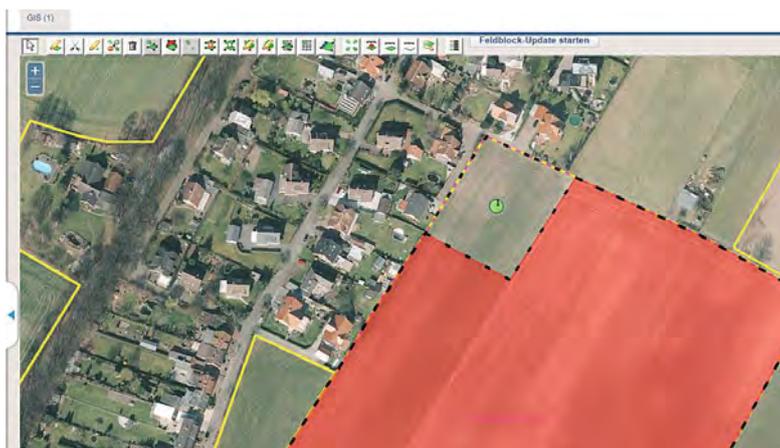
Jährlich werden für etwa ein Drittel Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt und daraufhin jeder Feldblock und jedes Landschaftsele-

ment bei der Referenzpflege einer Sichtprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Luftbildinterpretation erfolgt eine Anpassung, beispielsweise durch Reduzierung um nicht förderfähige Flächen oder der Zuschnitt ändert sich aufgrund einer geänderten Hauptbodennutzung. Die entsprechenden Grenzen werden nach Möglichkeit im laufenden Jahr angepasst. Dadurch können sich Feldblöcke und Land-

schaftselemente gegenüber dem letztjährigen Antrag in ihrer räumlichen Ausprägung und Flächengröße verändern. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Flächen durch eine zwischenzeitlich erfolgte Teilung oder Vereinigung eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) aufweisen.

► Änderungsmitteilung im Antragsverfahren

Jeder beantragte Feldblock und jedes mitbewirtschaftete Landschaftselement ist im ELAN-GIS auf die Korrektheit der äußeren und gegebenenfalls inneren Grenzen hin zu überprüfen. Sind alle Feldblockanteile noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf einer Teilfläche ein neues Gebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil eine Hecke als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt wurde? Oder sind unter Umständen Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen worden und der Feldblock muss an der Stelle erweitert werden?



Beispiel für eine im Luftbild noch nicht sichtbare Bautätigkeit, die sich auf den Zuschnitt des Feldblocks auswirkt. Mittels ELAN-Hinweispunkt erfolgt die entsprechende Meldung durch den Antragsteller.



Ändern sich die Grenzen eines Feldblocks zum Beispiel durch einen Stallbau, muss dies im ELAN-GIS eingetragen werden.

Foto: agrar-press

Das im Antragsverfahren bereitgestellte Luftbild kann aufgrund des Drei-Jahres-Turnus und der Verzögerung zwischen Aufnahmezeitpunkt und Bereitstellung in Einzelfällen vier Jahre alt sein. Daher ist der Antragsteller insbesondere bei Sachverhalten, die im aktuell vorliegenden Luftbild nicht erkennbar sind, verpflichtet, dauerhafte Nutzungseinschränkungen unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt auch für solche Fälle, die sich erst im Laufe des aktuellen Antragsjahres ergeben, sprich in denen die ganzjährige Nutzung nicht gegeben sein wird. Jegliche zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind im ELAN-GIS durch einen Hinweispunkt kenntlich zu machen. Der Hinweispunkt sollte genau an der Stelle der nötigen Anpassung positioniert werden und eine kurze, aber aussagekräftige Bemerkung enthalten.

Für eine schlüssige Beantragung sollte sich zudem die Einzeichnung der Schlagumrandung an der Anpassungsmittlung orientieren.

Bei Erweiterung der Fläche über eine bestehende Referenzgrenze muss auf jeden Fall in ELAN ein erklärender Hinweispunkt gesetzt werden. Referenzänderungen können nur erfolgen, wenn der Hinweispunkt nachvollziehbar ist. Wenn Sie keine Referenzänderung herbeiführen möchten, Ihre Schlagumrandung die Referenzgrenze aber minimal überschreitet, können Überlappungen mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ an der Referenzgrenze abgeschnitten werden, siehe auch Seite 43.

Beachten Sie, dass es zu Sanktionen und Rückforderungen kommen kann, sollte sich eine beantragte Fläche nach Prüfung neuer Luftbilder nachträglich als nicht förderfähig herausstellen.

► Das müssen Sie ändern

Gründe für die nötige Anpassung der Feldblock-/Landschaftselementreferenz können sein:

- dauerhafte Reduzierung oder Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Veränderungen der angrenzenden Vegetation durch natürlichen Aufwuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben
- Verbuschung und Verwilderung von (Teil-)Flächen, die folglich nicht mehr dem Dauergrünlandstatus entsprechen
- Errichtung von Gebäuden, Straßen, befestigten Silos, Windrädern sowie jegliche Bautätigkeiten, die eine Versiegelung der Fläche nach sich ziehen. Kurzfristige Nutzungseinschränkungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen in Bezug auf die Feldblockabgrenzung nicht berücksichtigt werden
- Veränderung der Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblocks, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblocks oder Wechsel von einer Acker- zu einer Dauerkultur
- dauerhafte Nichteinhaltung des 50 %-Mindestanteils an Grünfutter, zum Beispiel Pferdekoppel, Reitplatz oder vernässte Stellen, bei Grünlandflächen
- Wege, die zum übergeordneten Verkehrsnetz gehören oder nicht Teil der auf dem Schlag durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeit sind
- unbefestigte Mieten, die sich länger als sechs Monate an einem Ort befinden
- jegliche Wasserflächen, Gräben, Fluss- und Bachläufe inklusive deren Böschungen. ◀

Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz erschienen



Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2017 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist erschienen. Auf vielfältige Fragen, zum Beispiel zur Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Düngung, Sortenwahl und Saat sowie zum Pflanzenschutz findet der Landwirt Antworten. Gerade beim Pflanzenschutz und der Düngung geht es nicht nur um den wirtschaftlichen Einsatz, sondern um die

Beachtung der immer komplizierter werdenden Regelungen zum Schutz der Umwelt. Hinter diesen über 700 Seiten stehen nicht nur das Fachwissen und die Erfahrungen der Experten der Landwirtschaftskammer, sondern auch die Ergebnisse des umfangreichen Versuchswesens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit zahlreichen Versuchen zu den wichtigsten Kulturen in allen Regionen des Landes. Die Informationen sind übersichtlich, kurz und verständlich geschrieben, vor allem aber sind sie praxisorientiert und aktuell dargestellt.

Der Ratgeber kann bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für 20 € abgeholt werden. Für Schüler und Studenten kostet er 17 €, ab zehn Exemplaren sind 15 € zu zahlen. Soll das Buch zugesandt werden, kommen die Kosten für Porto und Verpackung hinzu. In jedem gedruckten Exemplar steht ein individueller Code, mit dem eine E-Book-Version freigeschaltet werden kann. Bestellt werden kann der Ratgeber bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst, E-Mail: astrid.neubauer@lwk.nrw.de. ◀

Flächen richtig einzeichnen

Um Schläge und Landschaftselemente zu beantragen, müssen diese im ELAN-Programm in der GIS-Anwendung eingezeichnet werden. Die so festgelegte Umrandung der Flächen, die sogenannte Antragsgeometrie, ergibt dabei automatisch die entsprechend beantragte Flächengröße im Flächen- oder LE-Verzeichnis. Weitere Erläuterungen gibt Katharina Haubeck.

Die im Vorjahr ausgezahlten Schläge und Landschaftselemente (LE) werden im ELAN-Programm als Vorschlag eingeblendet. Dieses gilt auch für die beantragten Flächen aus anderen Bundesländern.

gegebenenfalls das LE einzeichnen können.

► Darstellung der Geodaten

In ELAN steht Ihnen eine Vielzahl an unterschiedlichen Geodaten zur Verfügung, die in der Legende flexibel an- und abgeschaltet werden können, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Die Legende enthält unter anderem auch die für bestimmte Fördermaßnahmen relevanten Kulissen, wie für die Beantragung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten, der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sowie für die Förderung der Maßnahme Zwischenfrucht. Daneben existieren Ebenen für Flächen im Dauergrünlandstatus, Umweltsensibles Dauergrünland und die CC-relevanten Erosionskulissen Wind und Wasser.

► Eingereichte Fläche ergibt beantragte Flächengröße

Aus der Flächenzeichnung für die Teilschläge sowie für die LE leitet sich die beantragte Größe im Flächen- und LE-Verzeichnis ab und die Spalte „beantragte Fläche“ wird automatisch gefüllt. Diese Größenberechnung erfolgt, wenn die eingezeichnete Fläche bestätigt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die vorgeblendete Zeichnung übernommen, eine neue Fläche eingezeichnet oder eine aktuelle Zeichnung geändert wird. Sofern Sie eine Fläche beantragen möchten, die noch nicht in Ihrem Flächenverzeichnis enthalten ist, gelangen Sie über die Feldblock-Suchfunktion und Eingabe des FLIK zum gewünschten Feldblock, in den Sie dann den neuen Schlag und

► Feldblockgrenzen und Nachbarschläge beachten

Das ELAN-Programm bietet einige Hilfestellungen, damit der Antrag korrekt erfasst wird. Hierzu gehören auch die Hinweise, wenn sich die eingezeichnete Fläche mit anderen Schlägen oder Feldblockgrenzen überschneidet. Zur Orientierung sehen Sie im GIS alle aktuell gespeicherten Schläge und Landschaftselemente und können Ihre eigenen Zeichnung, mithilfe eines neuen GIS-Werkzeugs an diesen Grenzen automatisiert abschneiden lassen. Von vornherein ausgeschlossen wird, dass Überlappungen zwischen Flächen innerhalb der eigenen Betriebsflächen erzeugt werden, (siehe Seite 41).

Sollte die Feldblockabgrenzung nicht stimmen, so ist an der betreffenden Stelle ein Hinweispunkt mit einem aussagekräftigen Kommentar zu setzen, (siehe Seite 41).



Mehr zu den Funktionen im ELAN-GIS finden Sie im Handbuch. Empfehlenswert für den Gebrauch der GIS-Werkzeuge sind die Vi-



deo-Anleitungen, die Sie unter www.landwirtschaftskammer.de aufrufen können.

► Landschaftselemente einzeichnen

In der ELAN-GIS-Anwendung werden stets alle LE mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese von Ihnen im Vorjahr nicht beantragt worden sind. Es sind diejenigen LE anzugeben, die tatsächlich in Ihrer Verfügungsgewalt stehen.

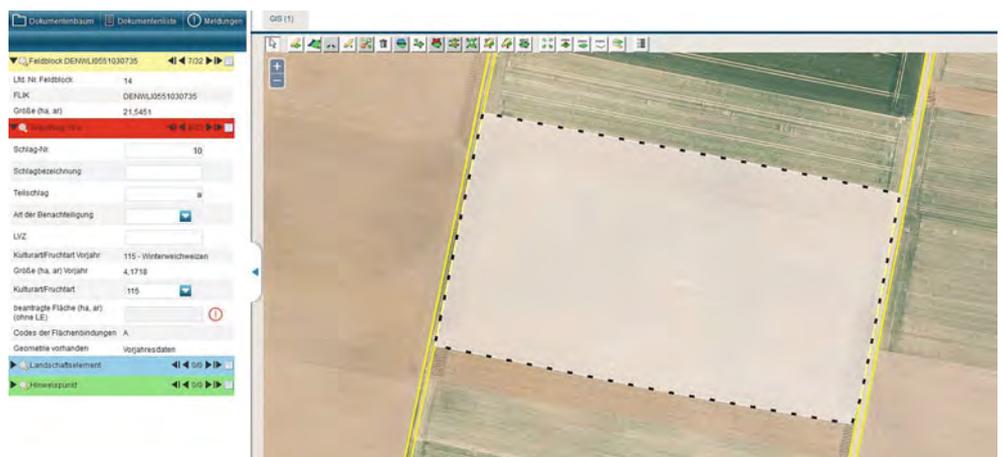
Möchten Sie ein LE beantragen, für das noch keine Referenzdaten vorhanden sind, nutzen Sie das Werkzeug „LE-Referenzvorschlag erfassen“. Diese Referenzvorschläge werden im Rahmen der Antragsbearbeitung von der Kreisstelle geprüft. LE können als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) nur angerechnet werden, wenn sie sich auf oder längsseitig an Ackerflächen befinden.

In einigen Bundesländern werden LE nicht als gesonderte Referenzen geführt, sondern direkt dem Feldblock zugeordnet. In diesen Fällen zeichnen Sie das LE an der Stelle in den Feldblock ein, an der sich das LE befindet. Sie müssen in diesem Fall auch keinen LE-Referenzvorschlag erfassen. ◀

Sind Feldblockgrenzen nicht eindeutig, sollte man einen Kommentar in ELAN dazusetzen.

Foto: agrar-press

So werden in der ELAN-GIS-Anwendung die Vorschläge für Teilschläge dargestellt.



Feldblöcke online suchen

Der Feldblock-Finder ermöglicht es, Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen auf Luftbildern anzeigen zu lassen. Wie Sie diesen Service nutzen können und welche Funktionen Ihnen zur Verfügung stehen, beschreibt Stefan Geistert.

Für die Anwendung Feldblock-Finder NRW benötigen Sie einen gängigen Internetbrowser in aktueller Version. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders. Über den Button „FeldblockFinder starten“ öffnet sich das Programm. Ein Anmelden über die HIT-/ZID-Unternehmensnummer ist nicht mehr erforderlich.

Der Feldblock-Finder kann:

- Feldblöcke und Landschaftselemente (LE) oder neu bewirtschaftete Flächen ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock oder einem LE liefern,
- die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und LE anzeigen,
- Details im Luftbild anzeigen,
- Strecken und Flächen ausmessen,
- die räumliche Lage und die Grenzen der einzelnen Förderkulissen, der CC-Kulissen und des Dauergrünlandes anzeigen,
- das genaue Aufnahmedatum des jeweils unterlegten Luftbildes zeigen,
- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und LE erstellen.

Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.

Suche und Anzeige

Feldblöcke können über den FLIK und LE über einen FLEK gesucht werden. Ferner können Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Flächen genutzt werden. Nach erfolgreicher Suche wird der gewünschte Raumschnitt mit den aktuellsten Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt. Im Falle der Bilddaten kann es sich um ein von Geobasis NRW bereitgestelltes Luftbild (20 cm) handeln oder um ein Luft- oder ein Satellitenbild der jährlichen Fernerkundungskampagnen (50 cm). Wenn beides vorliegt, besteht die Möglichkeit, unten in der Legende zwischen beiden hin und her zu schalten.

Feldblöcke sind mit dem 16-stelligen FLIK und der Flächengröße beschriftet. Die LE sind andersfarbig dargestellt und ebenfalls mit dem 16-stelligen FLEK gekennzeichnet. Nach der Suche öffnet sich im linken Teil der Bildschirmanzeige automatisch das Legendenfenster, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgelistet sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Hintergrundinformationen zu den Kulissen Erosionsgefährdung finden Sie in den Ebenen Wassererosion und Winderosion. Durch das Setzen des entsprechenden Häkchens erhalten Sie Informationen zu folgenden Inhalten:

Wassererosion

- S-Faktor: Hangneigungsfaktor
- K-Faktor: Bodenerodierbarkeitsfaktor
- KS-Wert: Produkt aus S-Faktor und K-Faktor

Winderosion

ENAT_5: Erosionsgefährdung durch Wind unter Berücksichtigung von Windhindernissen

DOM2L: Digitales Oberflächenmodell

Zusätzlich sind rechtlich festgesetzte Schutzgebiete verfügbar, die zudem die Basis für die Förderkulisse Ausgleichszahlung Umwelt bilden:

- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete,
- Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete und
- geschützte Biotope.

Festgestellte Flächen

Als Neuerung in diesem Jahr werden Ihnen die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und LE im Feldblock-Finder angezeigt. Diese sind in anonymisierter Form in das Programm integriert worden und geben Ihnen ei-

ne Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen innerhalb der Feldblöcke und LE.

► **So funktioniert's**

Zur Beschreibung der angebotenen Geodaten gelangen Sie, indem Sie auf den jeweiligen Layer in der Legende klicken. Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie nach Aktivierung des Symbols „Flächenattribute anzeigen“ in der Schaltflächenleiste und Hineinklicken in die Fläche weitere Auskünfte zum Feldblock, zum LE, zur Art der Förderkulisse oder zum Aufnahmedatum des Luftbildes abfragen. Sie werden in tabellarischer Form angezeigt. Sofern ein Schutzgebiet vorhanden ist, gelangen Sie über einen Link zu weiteren Informationen über das jeweilige Gebiet. Trotz ständiger Aktualisierung besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen.

► **Kartenausschnitte ändern**

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist möglich über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile, über die Funktion „Auf Punkt zentrieren“ und über das Werkzeug „Kartenausschnitt verschieben“. So können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um genaue Informationen abzufragen.

► **Flächen und Strecken messen**

In der Schaltflächenleiste befinden sich Werkzeuge, mit denen es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird im Kartenfenster angezeigt.



► **Luftbildausdruck**

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und LE wird über das Drucksymbol in der Schaltflächenleiste ein PDF erstellt, das Sie ausdrucken können. Weitere Informationen zur Bedienung und zu Funktionen des Feldblockfinders gibt es in der Online-Hilfe. ◀

Im Feldblock-Finder sind auch Informationen zur Erosionsgefährdung zu finden.

Foto: agrar-press

So laufen die Vorabprüfungen

Gleichzeitig mit dem geobasierten Beihilfeantrag wurde 2016 das System der Vorabprüfungen eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Überprüfung der Flächenangaben durch die Bewilligungsbehörde, die dem Antragsteller die Möglichkeit bietet, Änderungen an den beantragten Flächen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sanktionsfrei vornehmen zu können.

Nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde werden die beantragten Teilschläge und Landschaftselemente unter anderem darauf geprüft, ob sich die Flächen mit Nachbarflächen überschneiden und ob sich Flächen außerhalb der Referenz befinden. Diese Prüfungen erfolgen für Flächen aus NRW. Ein bundesweiter Abgleich ist in Planung.

► **Kein Nachteil bei frühem Antrag**

Wird eine beantragte Fläche im Rahmen der genannten Prüfungen als fehlerhaft festgestellt, bekommt der betroffene Antragsteller hierüber eine Mitteilung. In diesem Anschreiben werden sämtliche Ergebnisse der Vorabprüfung mit den genauen Flächenangaben und der Art der Feststellung aufgeführt.

Die Vorabprüfungen werden nach Antragsschluss durchgeführt. Hierdurch ist also auch ein frühes Einreichen des Beihilfeantrags ohne Nachteile möglich.

► **Flächen in ELAN prüfen**

Mit den Angaben aus dem Anschreiben kann sich der Antragsteller die betroffenen Flächen im ELAN-Programm ansehen. Das Programm wird bis zum Termin der letztmöglichen Rückmeldung verfügbar sein.

► **Rückmeldung durch den Antragsteller**

Die notwendigen Korrekturen sind der Kreisstelle mitzuteilen. Hierfür sollte das dem Anschreiben beigelegte Rückmeldeformular verwendet werden. Dieses beinhaltet schon Vorschläge zur Korrektur, die ausgewählt werden können, wodurch eine zügige Bearbeitung sichergestellt wird. Zu den Feststellungen durch den Antragsteller muss eine Rückmeldung voraussichtlich spätestens bis zum 19. Juni 2017 bei der Kreisstelle eingehen.

Der Termin zur Rückmeldung und mögliche Terminänderungen sind dem Anschreiben zu entnehmen.

► **Welche Korrekturen sind möglich?**

Zu beachten ist, dass ausschließlich Korrekturen mitgeteilt werden können, die die als fehlerhaft festgestellten Flächen Grenzen betreffen. Darüber hinausgehende Änderungen, wie Nutzungsänderungen oder Änderungen an Flächengrenzen, die nicht als fehlerhaft festgestellt wurden, sind im Rahmen der Vorabprüfung nicht zulässig. Diese sind als Änderungen des Sammelantrags, wie bisher auch, gesondert mitzuteilen, siehe Termine auf Seite 9.

► **Bearbeitung durch die Kreisstelle**

Die Korrekturen der Flächen werden entsprechend der Rückmeldung durch die zuständige Kreisstelle vorgenommen. Diese korrigierten Flächen gelten dann als beantragt. Die Änderungen erfolgen damit sanktionsfrei. Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges Ergebnis. Spätere Feststellungen im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen bleiben hiervon unberührt.

Ulrike Grabarits

Landschaftselemente – Geld für Büsche und Bäume

Landschaftselemente gehören auch weiterhin zur beihilfefähigen Fläche. Um dafür Prämien zu erhalten und ein Bußgeld zu vermeiden, müssen diese im Sammelantrag angegeben werden. Im Zusammenhang mit den Cross-Compliance-Regelungen und der Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen haben die Landschaftselemente eine besondere Rolle. Roger Michalczyk und Arndt Schaper erklären, worauf es ankommt.

Foto: Landpixel

Jedes beihilfefähige Landschaftselement (LE) unterliegt den Cross-Compliance-(CC)-Verpflichtungen und ist zwingend anzugeben. Eine Beantragung von nicht CC-relevanten LE ist nicht möglich. Unabhängig davon, ob die LE als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt werden, gilt eine Verpflichtung zum Erhalt von CC-relevanten LE für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die ein LE grenzt, trägt die Verantwortung für die entsprechenden LE und muss die CC-Verpflichtungen einhalten.

► Beseitigung verboten

Die LE unterliegen einem Beseitigungsverbot. Hierbei gilt die völlige oder teilweise Beseitigung von CC-relevanten LE als Verstoß. In Ausnahmefällen kann eine Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung genehmigt werden, diese Genehmigung muss vom Antragsteller eingeholt werden. Weiterhin besteht keine Verpflichtung zur Pflege der LE, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung des LE anzusehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die Pflege-

maßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

Ferner ist zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln ein Schnittverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen, den Einzelbäumen und den Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Schnitt der LE, sondern es darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht nicht nur eine Sanktionierung im Cross-Compliance-Bereich nach sich, sondern wirkt sich gegebenenfalls auch auf die Greeningprämie aus. Eine Sanktionierung wird dann für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet.

► Jedes Landschaftselement angeben

Im Sammelantrag hat jeder Antragsteller alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und

somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Die Antragsteller sind verpflichtet, alle LE im Antrag anzugeben. Es sind zwingend alle LE mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlages ausmacht.

► Landschaftselemente als ÖVF

LE, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können als ÖVF im Rahmen des Greenings beantragt werden. Hierzu muss das ÖVF-Kennzeichen in das LE-Verzeichnis entsprechend eingetragen werden. Gleichwohl werden die LE auch bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt und erhöhen rechnerisch die jeweils angebaute Kulturfläche zur sogenannten Bruttofläche (siehe Seite 30). Selbst wenn im Greening diese Berücksichtigung nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch beantragt werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

► **Wie groß sind Hecken, Feldgehölze und Co.?**

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE mehr dar.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind hierbei unschädlich. Verbuschte Wald-ränder zählen aus Förderungssicht ebenfalls nicht zu den förderfähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 m² bis 2 000 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Reine Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie frei stehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 20 m² im LE-Verzeichnis anzugeben.

Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlages.

Bei den Feldgehölzen, Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

► **Auch auf Grünland**

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen pro ha aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► **Buschanteil beachten**

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE, wie zum Beispiel Hecken oder Feldgehölze, handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlages ausmachen. Diese Verbuschungen sind nur toleriert, wenn insgesamt weniger als 100 m² auf einer Fläche betroffen sind. Dieses ist aber nur als Faustregel zu verstehen und kann im Einzelfall schon zu viel sein.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung aus, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen

können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen.

► **Ufervegetation kein Landschaftselement**

In das LE-Verzeichnis wird auch die Ufervegetation, die nur im Zusammenhang mit einem Pufferstreifen als ÖVF gewertet werden kann, vermerkt. Diese Ufervegetationsstreifen stellen keine LE dar, werden aber aus technischen Gründen in dieser Aufstellung erfasst. Die Ufervegetation muss mit der Längsseite an einen Pufferstreifen angrenzen und darf ab der Böschungskante nicht breiter als 10 m sein. Außerdem muss sich die Ufervegetation in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, das heißt, sie muss im Eigentum oder gepachtet sein.

► **Welche Grenzen gelten?**

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden. Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren

Die Landschaftselemente werden in ELAN zusammen mit ihren Eigenschaften angezeigt.



Referenzdaten zu den Landschaftselementen im ELAN-Landschaftselemente-Verzeichnis.

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			Zuordnung zum Schlag		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (if Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag-Nr. (gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- oder Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn LE durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dieses im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere LE zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann sanktioniert werden.

► So läuft der Antrag

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den LE des letzten Jahres werden vorgeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht

mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags wird die Größenangabe nicht mehr in das LE-Verzeichnis eingetragen, sondern das LE in das betreffende Luftbild eingezeichnet. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen darstellen, ist hier eine möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche LE beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein LE an-

► Landschaftselemente 2017

Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis, Code 1–17: CC-relevant, daher Beseitigungsverbot beachten!

Code	Typ	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (Greening)
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt höchstens 15 m breit	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen (Waldsäume und verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich	2
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig;	2
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.	1,5
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	1
5	Einzelbäume	Frei stehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m ² beantragbar	1,5
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen. Seen, Teiche, Bäche und Flussläufe sind nicht antragsberechtigt.	1
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle mit einer Länge von mindestens 5 m	Trockenmauern, wie sie als frei stehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind.	1
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll. Unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 2 m)	1
17	Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als LE anerkannt sind (derzeit nur Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg).	2
55	Ufervegetation Nicht beihilfefähig, aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt besteht, maximal 10 m Breite ab Böschungsoberkante	Achtung: Ufervegetation ist kein LE. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als im Umweltinteresse genutzte Fläche anerkannt werden.	1,5



zugeben ist, ist der Übersicht „Landschaftselemente 2016 – Typ und Codierung“ zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► **Eindeutige Angaben sind wichtig**

Die LE müssen teilschlagsbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung der LE im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Ände-

rung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von LE geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für LE, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblocks angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► **Teilschlag aufführen**

LE, die beantragt werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem LE der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Soll ein LE für mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte „laufende Nummer LE im Teilschlag“ zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere LE beantragt, wird die-

se laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

► **Größenangabe**

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das Antragsverfahren 2017 übernommen werden.

Durch die Einführung des elektronischen, geobasierten Beihilfeantrags ergibt die von Ihnen im GIS erfasste Antragsgeometrie automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Eine manuelle Eingabe der Größe im LE-Verzeichnis ist nicht möglich. Die Größenangaben der LE werden in Quadratmetern angegeben.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört es teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten LE kommen. Im Rahmen der Aktualisierung der LE anhand neuer Luftbilder können sich die Angaben zur Referenzgröße geändert haben.

Sollte ein LE als im Umweltinteresse genutzte Fläche, also als Ökologische Vorrangfläche, beantragt werden, so ist dieses in der entsprechenden Spalte im LE-Verzeichnis anzugeben und würde somit zur Berechnung der 5 %-Quote der Ökologischen Vorrangflächen herangezogen werden. ◀

Jedes Landschaftselement muss im Sammelantrag angegeben werden.

Foto: agrar-press

Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselementes.

Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente in diesem Jahr		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr
Typ des Landschaftselements	beantragte Größe des Landschaftselements	Typ des Landschaftselements	beantragte Größe des Landschaftselements	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)
(lt. Code-Liste)	(qm)	(lt. Code-Liste)	(qm)		
12	13	14	15	16	17

Dauergrünlanderhalt nach Greening

2017 wird der Dauergrünlanderhalt über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland ist eine Genehmigung erforderlich. Was es zu beachten gibt, haben Katharina Bohn und Rolf Kalter zusammengefasst.

Auch Ackerflächen können den Grünlandstatus erreichen, wenn sie sechs Mal hintereinander mit Gras- oder Grünlandpflanzen im Flächenverzeichnis auftauchen.

Neu

Am 28. Oktober 2016 ist die Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) in Kraft getreten. Demnach müssen sich greeningpflichtige Betriebe Umwandlungen von Dauergrünland auch bei Überführung der Fläche in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorab durch die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer genehmigen lassen.

Als Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung gelten zum Beispiel der Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrtilos oder eine Aufforstung. Die Anlage

einer Ersatzfläche ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Sofern für die geplante Umwandlung eine Genehmigung erforderlich sein sollte, zum Beispiel eine Baugenehmigung, ist eine Kopie der Genehmigung dem Antrag beizufügen. Sind Anzeigen oder Erklärungen nötig, zum Beispiel Bau- und Projektanzeigen, sind diese im Antrag entsprechend anzugeben.

Umwandlungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen, die ab dem 1. Januar 2015 bis zum 27. Oktober 2016 vorgenommen wurden, müssen nachträglich schriftlich bei der Kreisstelle angezeigt werden.



Ein entsprechendes Formular ist bei den zuständigen Kreisstellen und auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. Diese Anzeige sollte spätestens mit dem Flächenantrag 2017 erfolgen.

Neu

Neu ist außerdem, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Umwandlung von sensiblem Dauergrünland in FFH-Gebieten in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung genehmigt werden kann. Dies ist mit dem Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung des Dauergrünlandes möglich. Voraussetzung ist, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen für das betreffende FFH-Gebiet vereinbar ist.

► Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Das Umwandlungsverbot gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greeningvorschriften unterliegt,

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Status	Hinweis
190	422	424	424	424	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine echte DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2012)
190	422	424	424	424	424	132	Acker	
190	424	424	591	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine echte DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2012)
190	422	424	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2012 (DGL-Status pausiert)
190	422	424	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine echte DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2012)
422	424	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2015
190	424	591	591	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2012 (DGL-Status pausiert)

unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht.

Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten daher für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greeningauflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben und, wenn der Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaftet wird, die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört.

► Welches Dauergrünland unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland (DGL) eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes war. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

► Echte und potenzielle DGL-Nutzcodierungen

Folgende Nutzcodierungen sind 2017 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im greening-rechtlichen Sinne relevant. Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

► Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatjahr

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2013	
2014	
2015	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2016	
2017	

*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde.

Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden als echte DGL-Codierungen bezeichnet:

- 57 Pufferstreifen ÖVF DGL
- 459 Grünland (Dauergrünland)
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
- 567 Langjährige oder 20-jährige Stilllegung DGL
- 572 Uferrandstreifenprogramm (DGL)
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs.1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 972 NFF: Grünlandnutzung – keine Direktzahlung
- 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf DGL

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle DGL-Codierungen); sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Leitlinie für Dauergrünland der Europäischen Kommission sind nur noch die nachfolgenden Ackernutzcodes maßgeblich:

- 422 Klee gras
- 424 Acker gras
- 433 Luzerne-Gras-Gemisch
- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs.1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ÖVF beantragt, bleibt der

Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ÖVF die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise kann sich aus einer ehemaligen Klee fläche im Laufe der Zeit tatsächlich eine Klee gras fläche entwickeln. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee gras fläche beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2017 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden müssen.

► Was ist im Antrag 2017 zu beachten?

Zur Bestimmung der Fünfjährigkeit ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2016 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Angaben aus Tabelle 2.

► Keine Umwandlung ohne Genehmigung

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrün-



Fotos:
Carolin Flecken

land beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind.

Neu

Neu ist eine Ausnahme: Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe oben). Die Genehmigung auf Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens

1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in NRW kann demnach genehmigt werden, wenn

- ▶ die umzuwandelnde Fläche, soweit schon vor dem 1. Januar 2015 DGL vorlag, nicht in einem FFH-Gebiet liegt (Ausnahme siehe oben);
- ▶ die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1 : 1 ersetzt wird, das heißt die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder in der Dauergrünland-Kulisse erfasst ist;
- ▶ Sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen müssen innerhalb derselben Region liegen. Die Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region;
- ▶ bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Ei-

gentümer und gegebenenfalls auch der Fremdbewirtschafter der Umwandlung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellem Landbau bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichtet hat. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist;

- ▶ die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche nicht einem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;



- ▶ die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wurde;
- ▶ das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

Neu Ende November 2016 ist das Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten, das ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen beinhaltet. Die Unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Zudem dürfen Ersatzflächen im förderrechtlichen Sinne demnach nicht auf Flächen angelegt werden, die Kompensationsflächen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind.

▶ Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Nach derzeitigem Stand ist in folgenden Fällen nach Förderrecht eine Ge-

nehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
 - Vertragsnaturschutz
 - Grünlandextensivierung
 - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005) oder
 - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die genannten Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme eine Kausalität besteht. Das heißt, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatzjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel durch Stallbau, umgewandelt werden soll.

▶ Besondere Regeln beachten

Die genannten Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich. Ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bleibt davon unberührt. Für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt

wurde und bewirtschaftet wird, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen, zum Beispiel absolutes DGL-Umwandlungsverbot, vorrangig zu beachten.

▶ Verstöße gegen das Dauergrünland-erhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greeningauflagen dar und kann zu Kürzungen oder Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

▶ Dauergrünlandkulisse NRW und Infos DGL im Flächenverzeichnis

In der durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Die Dauergrünland-Kulisse stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2016 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünlandflächenstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2017). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob er vollständig oder teilweise (VU) in einem FFH-Gebiet liegt, Erfassungsstand ist Januar 2017.

 Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnte (ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder NRW unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF eingesehen oder bei der Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2016 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland aus Ackerfutterflächen herangezogen wurden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle.

Dauergrünland darf nur mit Genehmigung umgebrochen werden. ◀

So geht's mit ELAN

Ab dem 15. März ist der Antrag im Internet über ELAN-NRW möglich. Sabine Rückert erklärt, wie das funktioniert.

 Unter www.landwirtschaftskammer.de kann der ELAN-NRW WebClient aufgerufen werden. Hier gelangen Sie über den Button „Förderung“ oben auf der Seite und anschließend über „Elektronischer Antrag“ zur Webanwendung ELAN-NRW. Mit einem Klick auf den Button „Anmelden zum eigenen Betrieb“ gelangen Sie auf die Anmeldemaske.

Für die Anmeldung benötigen Sie unbedingt Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) ohne führende 276 mit der dazugehörigen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN wie bei Tiermeldungen im HIT-System. Nach der Eingabe Ihrer Zugangsdaten klicken Sie auf den Button „Anmelden“ und Ihre individuellen Betriebsdaten öffnen sich.

Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, gelangen Sie über einen Link auf der Anmeldemaske zur Seite der Benutzeranmeldung HI-Tier und können eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen mit der Post zugesendet. In der Regel vergehen zwei bis drei Werktage bis zum Erhalt des Briefes. Eine telefonische Beantragung einer

PIN bei der Tierseuchenkasse ist nicht möglich.

Für ELAN benötigen Sie einen JavaScript-fähigen Browser, wie zum Beispiel Firefox, Google Chrome, Microsoft Internet Explorer oder Microsoft Edge. Hier empfehlen wir die neueste Version oder Vorgängerversion des jeweiligen Browsers, um die Funktionen fehlerfrei auszuführen. Kontrollieren Sie, ob JavaScript auch aktiviert ist. Zum Ausdrucken Ihres Antrags benötigen Sie den Adobe Reader oder eine Alternative, wie zum Beispiel Foxit Reader.

Sollten Sie eine schlechte oder auch keine Internetverbindung haben, wenden Sie sich bitte zwecks Terminabsprache an Ihre Kreisstelle. Außerdem steht an jeder Kreisstelle ein PC bereit, an dem Sie Ihren Antrag auch ohne Mithilfe selbstständig bearbeiten und einreichen können.

Der Aufbau des ELAN WebClients hat sich nicht verändert. In der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms befinden sich der Dokumentenbaum, in dem Sie alle Dokumente finden, die mit ELAN bearbeitet werden können, die Dokumentenliste

und die Meldungen. Die Dokumentenliste zeigt eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente. Unter dem Feld „Meldungen“ finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen, die es zu Ihrem Antrag gibt. Diese Meldungen sollten Sie auf jeden Fall beachten: Sie helfen Ihnen, Ihren Antrag fehlerfrei einzureichen.



Direkt links neben der blauen Kopfleiste ist ein Infobutton „?“ angeordnet. Dieser Button bietet eine kontextbezogene Hilfe an und Sie gelangen automatisch in das Handbuch an die entsprechende Stelle. Über den Button „@“ können Sie jederzeit aktuelle Neuigkeiten zum Programm nachlesen. Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

► Die richtige Reihenfolge

Mit ELAN können Sie wie gewohnt neben der Auszahlung des Sammelantrags, wie der Basisprämie, auch die Auszahlung der Agrarumweltmaßnahmen beantragen. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Nach der Durchsicht der Stammdaten und des Mantelbogens ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente(LE)-Verzeichnis zu bearbeiten. Hieraus werden direkt bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ausfüllarbeit und reduziert Übertragungsfehler.



Aufgrund des Wegfalls der Übergangsphase hat sich in diesem Jahr das Aussehen der umweltsensiblen Agrarumweltmaßnahmen AUM-Extensive Grünlandnutzung, AUM-Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, Ökologischer Landbau und Vertragsnaturschutz ab 2015 verändert. Anstelle der zwei Tabellen mit Flächenaufstellungen im letzten Jahr ist in diesem Jahr nur noch eine Tabelle mit den Flächen für das Verpflichtungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 vorhanden.

Alle Buttons und Funktionen können mit einem Klick der linken Maustaste bedient werden. Nur im GIS ist zum Abschluss des Einzeichnens ein Doppelklick mit der linken Maustaste notwendig. Zur Navigation im Programm verwenden Sie bitte nicht die Rückschritt-Taste oder die Vorwärts- und

Neu in ELAN ist eine Hilfefunktion, die Sie automatisch an die richtige Stelle im Handbuch führt. Sie verbirgt sich hinter einem „?“.



Rückwärtspfeile des Browsers, sondern den Dokumentenbaum, die Dokumentenliste oder die Buttons unter „Wechsel zu ...“.

Wie im Vorjahr können Sie in den Spalten beantragte Fläche, beantragte Größe im Flächen- und LE-Verzeichnis keine Eingaben machen. Hier wird der Wert der Teilschlaggeometrien aus dem GIS-Editor eingetragen. Dieses Feld wird gefüllt, sobald Sie eine Fläche eingezeichnet oder einen Vorschlag bestätigt haben, ebenso werden alle Änderungen, die Sie im GIS vornehmen, automatisch in diese Spalte



übertragen. Nach der Eingabe einer zulässigen Fruchtart können Sie in der Spalte Greening angeben, ob Sie Ihre Fläche im Umweltinteresse nutzen. Mit dem Greeningrechner können Sie überprüfen, ob Sie die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung erfüllen und genügend Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitstellen.

► Bindungen nicht vergessen

Da nicht alle Bindungen automatisch mit der Eingabe der Nutart vergeben werden, vergessen Sie nicht, in der Spalte Codes der Flächenbindungen die Bindungen für die Fördermaßnahmen anzugeben, die Sie für den Teilschlag beantragen wollen. Die Wahl der Bindung ist abhängig von der Nutart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung. Wichtig ist, dass Sie für jede Bindung eine neue

Zeile anlegen. Für einige Maßnahmen ist zudem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Relevante Angaben aus dem Flächenverzeichnis werden dann direkt automatisch in die jeweiligen Antragsformulare übertragen.



Ab diesem Jahr können im LE-Verzeichnis die Bindungen für den Vertragsnaturschutz ab 2015 vergeben werden. Dazu gehen Sie genauso vor wie bei der Vergabe von Bindungen im Flächenverzeichnis. Die Vergabe der Bindung VNS ist nur möglich für den LE-Typ 1 Hecken oder Knicks. Diese Flächen werden dann automatisch in den Auszahlungsantrag Vertragsnaturschutz in die Tabelle LE als Hecken übertragen.

Für die Beantragung der Anlagen C, D und E sind keine Bindungen im Flächenverzeichnis erforderlich. Für diese Fördermaßnahmen werden die im Rahmen der Basisprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche (ZA) berücksichtigt.

► Flächen und Landschaftselemente einzeichnen

Mithilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) können Sie die Schlag- und LE-Geometrien einzeichnen. Im GIS können Sie nach der Auswahl des Zeichnen-Werkzeugs mit dem Einzeichnen beginnen. Wenn Vorjahresdaten vorliegen, werden Ihnen Vorschläge für Geometrien angeboten. Stimmt der Vorschlag mit der im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Fläche überein, können Sie diese Voreinstellung bestätigen und ein Neuzeichnen ist nicht notwendig. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen Ihnen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Flächen. Beachten Sie, dass Sie neben den Teilschlägen auch die beantragten LE einzeichnen müssen. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert, damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Beim Einzeichnen der Flächen sollten Überlappungen vermieden werden. Um das Einzeichnen zu erleichtern, werden Überlappungen eigener, aktueller Schlagskizzen automatisch vom Programm korrigiert. Auch werden in

Wo steht, wie es geht?

Ausführliche Hinweise und Hilfe zur Arbeit mit ELAN finden Sie im Handbuch. In der Kurzanleitung erhalten Sie eine Einführung in die Bedienung der einzelnen Funktionen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte bei der Antragstellung. Außerdem enthält das Dokument „FAQ“ Antworten auf häufig gestellte Fragen. Diese Informationen zu ELAN finden Sie unten im Dokumentenbaum des Programms und unter www.landwirtschaftskammer.de unter Förderung, Elektronischer Antrag. Zusätzlich gibt es mehrere Videos, die die wichtigsten Funktionen der Anwendung Schritt für Schritt zeigen und leicht nachzuvollziehen sind. Alle Informationen rund um die telefonische Hilfe finden Sie auf Seite 6.

diesem Jahr wieder die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zur Verfügung gestellt. Diese zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn bei der Übernahme von Vorschlägen oder nach dem Einzeichnen einer Fläche eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die eigene Fläche automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen.



In diesem Jahr ist das Werkzeug „Geometrie abschneiden“ neu. Mithilfe dieses Werkzeugs können Sie Ihre eingezeichneten Teilschläge an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, BENA oder Zwischenfrucht automatisch abschneiden. Für die LE ist ein Abschneiden an der LE-Referenz, den Nachbarflächen oder der Förderkulisse BENA möglich. Dadurch wird das genaue Einzeichnen auf den Grenzen erleichtert. Eine genaue Beschreibung dieses Werkzeugs finden Sie in der Kurzanleitung und im ELAN-Handbuch oder auch in den ELAN-Videos.

Um der Kreisstelle eine Veränderung der Größe eines Feldblocks oder LE mitzuteilen oder einen Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodenutzung zu teilen, können Sie einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder in das LE setzen. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben geben können. (siehe Seite 41). Diese Hinweispunkte werden von der Kreisstelle ausgewertet und gegebenenfalls wird das Referenzsystem angepasst. Über die Funktion „LE-Vorschlag erfassen“ können Sie ein neues LE, das sich noch nicht im Referenzsystem befindet, einzeichnen.

Der wichtigste Termin im Jahr: der 15. Mai!

Fotos: Landpixel

renzsystem befindet, melden und beantragen.

► Beantragung der Anlagen

In jeder Anlage ist das Feld „Ich beantrage ...“ bzw. „Ich erkläre ...“ anzukreuzen.

Sind zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld Grundantragsjahr oder Vertragsnummer oder Aktenzeichen möglich. Wichtig ist, dass Sie für jedes Grundantragsjahr das Feld „Ich/Wir beantrage(n)...“ ankreuzen.

Bei Anlagen mit Flächenaufstellungen werden die beantragten Flächen über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angegeben und erscheinen automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage. Grundlage der angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Flächen, eventuell inklusive LE, oder die bewilligte Flächengröße des Vorjahres. Eventuell wird hier der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden. Änderungen der Flächengrößen in den Masken sind teilweise möglich, dies hat jedoch zwei Folgen. Die Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis zurück übertragen. Außerdem werden durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder LE-Verzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – die geänderten Flächengrößen im Auszahlungsantrag nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen ist es wichtig, die Angaben im Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen, um Fehlermeldungen zu vermeiden.

Nach der Vergabe einer zulässigen Fruchtart im Flächenverzeichnis wird für die Teilschläge die Bindung A automatisch vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Zahlungsansprüche aktivieren, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden. Ergänzen Sie die Anlagen um die noch fehlenden Angaben.

Da es sich bei den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen um mehrjährige Verpflichtungen handelt, ist für die Beantragung der Auszahlung eine Be-

willigung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr erforderlich. Je nach Bewilligungsstand werden auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Ausnahmen bilden die Sommerweidehaltung und der Folgeantrag Erstaufforstungsprämie, die aufgrund einer einjährigen Verpflichtung immer im Menübaum aufgeführt werden. Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Im Menübaum ist für jede Maßnahme ein Ordner aufgeführt. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten:

- Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis oder die LE werden automatisch in diese Aufstellung übernommen. Meist müssen nur noch wenige zusätzliche Angaben in den Antragsmasken gemacht werden.
- Das Dokument „Bewilligung“ oder „Zahlung“ enthält die aktuellen Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als Orientierung für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.
- Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN in einem separaten pdf-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig, sie sollten allerdings aufmerksam gelesen werden. Im ELAN-Einreichungsverfahren ist es erforderlich, dass jeder Antragsteller bestätigt, dass er die Erklärungen und Verpflichtungen akzeptiert.
- Jeder Ordner enthält außerdem die bekannten maßnahmenspezifischen

Merkmale, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.

► Alles unter Kontrolle

Während Sie Ihren Antrag bearbeiten, führt das Programm ständig zahlreiche Datenkontrollen durch. Unter dem Programmpunkt „Meldungen“ werden diese, sortiert nach den einzelnen Formularen, angezeigt. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betreffende Stelle. Außerdem wird in den Formularen durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehler text anzeigen. Die Meldungen, die mehrere Formulare betreffen, werden bei jedem der betroffenen Formulare angezeigt. Achten Sie darauf, dass Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, bearbeiten, da diese ein Einreichen verhindern.

► Einreichen nicht vergessen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, spätestens am 15. Mai 2017, eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

Nach dem vollständigen Ausfüllen und Beseitigen von Fehlermeldungen können Sie den Einreichvorgang über die





Funktion „Einreichen“ starten.

Das Programm führt Sie in einzelnen Schritten durch den Einreichvorgang. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und ob Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben, bevor Sie Ihre Daten absenden. Das Einreichen mit ELAN ist nur ein einziges Mal möglich. Mit dem Einreichen übertragen Sie Ihre Dokumente an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint eine Einreichbestätigung. Über „Datenbegleitschein öffnen“ kann der Datenbegleitschein geöffnet und ausgedruckt werden.

Zusätzlich zum elektronischen Senden der Daten mit ELAN-NRW muss unbedingt der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai 2017 ist der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle maßgeblich. Diesem sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, beizufügen.

Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutz- und Forstanträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden oder den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet.

Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins an der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse. Ihre eingereichten Dokumente und den Datenbegleitschein können Sie jederzeit abrufen, indem Sie auf „Eingereichte Dokumente anzeigen“ (unterhalb vom Button „Einreichen“) klicken. Hier werden alle von Ihnen eingereichten Dokumente angezeigt. Des Weiteren können Sie sich hier auch nochmals Ihren Datenbegleitschein anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken.

Anträge, die Sie mit ELAN gestellt haben, können nur einmal elektronisch gesendet werden. Innerhalb der Antragsfrist ist es trotzdem möglich, Än-

derungen oder Fehler in Ihren Antragsdaten zu korrigieren. Diese späteren Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen sind nur in Papierform mit Hilfe entsprechender Vordrucke vorzunehmen.

Diese Vordrucke finden Sie auch auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

► Datensicherung

Es ist nicht notwendig, Datensicherungen zu erstellen: Ihre Daten werden auf dem Server gespeichert und sind von diesem jederzeit abrufbar. Bitte verlassen Sie ELAN immer über den Button „Abmelden“. Vor dem Abmelden werden Sie gefragt, ob Sie Ihre erfassten Daten speichern möchten, bei einem unvorhergesehenen Abbruch können noch nicht gespeicherte Daten verloren gehen. Sie können sich von jedem PC mit Ihrer ZID-Registriernummer und ZID-PIN in Ihrem Betrieb anmelden. ◀

Neues zu Cross Compliance

Für die Gewährung von Agrarzahungen sind die EU-rechtlichen Standards einzuhalten. Einen Überblick über die Verpflichtungen und über die Neuerungen geben Marc Weinhold und Sandra Witt.

Die zahlreichen Verpflichtungen zur Einhaltung von Vorschriften und Richtlinien in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz bilden weiterhin die Grundlage der Cross Compliance (CC). Cross Compliance umfasst gegenwärtig sieben Standards für die Erhaltung von Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, ferner gelten derzeit 13 Standards zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung.

Bereits anlässlich der Agrarreform 2015 wurden einige CC-Verpflichtungen modifiziert, deren Neuerungen Sie kennen sollten:

► Die Klärschlamm-Richtlinie und die drei Richtlinien zur Tierseuchenbekämpfung sind weggefallen.

► Bei den Regelungen zum Pflanzenschutz sind der Sachkundenachweis und der Nachweis zur regelmäßigen Überprüfung der Sprüh- und Spritzgeräte (TÜV-Prüfplakette) nicht mehr Inhalt der CC-Kontrolle. Beide Vorgaben werden aber auch weiterhin über das Fachrecht geprüft.

► Außer Ackerland, das Sie aus der Erzeugung genommen haben, oder Dauergrünland, das Sie als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausgewiesen haben, unterliegen auch brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen oder Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern den Vorgaben der Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung.

► Die Vorgaben zum Schutz von Landschaftselementen wurden um

das Beseitigungsverbot für Terrassen erweitert. Das ebenfalls hinzugekommene Schnittverbot bei Hecken und Bäumen ist während der Brut- und Nistzeit der Vögel im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten.

- ▶ Das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist die einzige Verpflichtung zum Erhalt des Anteils der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur. Die Vorschriften zur Humusbilanz, Bodenhumusuntersuchungen und Einhaltung eines Anbauverhältnisses mit mindestens drei Kulturen, die bisher alternativ verpflichtend waren, sind im Rahmen des Greenings der Anbaudiversifizierung gewichen.

▶ Wichtige Änderungen ab 2017

Neu Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs sind bei der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen die Regelungen zur Betriebsregistrierung über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross-Compliance-relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich. Die Regelungen zur Kennzeichnung und zur Führung des Bestandsregisters sind weiterhin auch bei CC zu beachten.

Neu Die Regelungen der Nitratrichtlinie, umgesetzt durch die Düngeverordnung und die Verordnungen über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften (JGS-Anlagen) werden derzeit überarbeitet. Änderungen treten wahrscheinlich noch im Antragsjahr 2017 in Kraft.

Die Regelungen zur Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften werden derzeit überarbeitet.

Foto: agrar-press

Es wird empfohlen, die Fachpresse zu verfolgen.

▶ Wiederholungsverstöße vermeiden

Im Rahmen der Sanktionierung geringfügiger Verstöße bei der Einhaltung von CC wurde in der Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen die Bagatellregelung angewandt, die seit 2015 durch das Frühwarnsystem ersetzt ist. In begründeten Einzelfällen kann eine einmalige Verwarnung ausgesprochen werden, ohne dass eine Sanktionierung erfolgt. Der Verzicht auf Sanktionen im Frühwarnsystem setzt voraus, dass der festgestellte Verstoß von geringer Schwere sowie von einem begrenzten Ausmaß ist und unverzüglich oder innerhalb der von der Kontrollbehörde gesetzten Frist abgestellt wird. Das bedeutet, dass der Landwirt nicht nur den konkreten festgestellten Verstoß beheben muss, sondern auch in den folgenden drei Jahren nicht erneut gegen die gleiche CC-Vorschrift verstoßen darf.

Stellt der Betriebsinhaber den Verstoß nicht fristgerecht ab oder wird innerhalb von drei Jahren der gleiche Verstoß festgestellt, erfolgt eine rückwirkende Sanktionsfestsetzung von 1 % im Jahr der Erstfeststellung. Wird wiederholt geringfügig gegen dieselbe Verpflichtung verstoßen, kommt es zu einer Sanktion in Höhe von 3 % im Jahr der erneuten Feststellung. Noch gravierender sind die Folgen, wenn in den folgenden Jahren noch einmal ein geringfügiger Verstoß gegen die gleiche Vorschrift festgestellt wird, weil dann der erneute Wiederholungsverstoß eine Sanktion von 9 % zur Folge hat.



Rückwirkend ab dem Jahr 2016 hat die Europäische Kommission darüber hinaus nunmehr die Möglichkeit eröffnet, geringfügige Verstöße im Bereich Tierkennzeichnung als Fehler aus Versehen, sogenannte marginale Fehler, zu bewerten. Bei den Anforderungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren ist es im begründeten Einzelfall, soweit damit keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier verbunden ist, möglich, solche geringfügigen Fehler aus Versehen weder zu sanktionieren noch im Rahmen des Frühwarnsystems zu behandeln. Der marginale Fehler ist damit kein Verstoß.

Voraussetzung ist, dass die kleineren Fehler dem Landwirt trotz angemessener Sorgfalt versehentlich unterlaufen sind. Dabei sind neben einer Gesamtbetrachtung des Betriebes und dem generellen Meldeverhalten auch mögliche erschwerende Umstände, wie zum Beispiel Krankheitsfälle, technische Störungen oder außergewöhnlich angespannte Erntesituationen zu berücksichtigen. Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist, inwieweit eine eventuell fehlende Meldung bereits kurzfristig nachgeholt wurde oder die festgestellten kleineren Fehler in angemessener Zeit abgestellt werden können. Im Gegensatz zum Frühwarnsystem gibt es bei einer wiederholten Feststellung eines marginalen Fehlers keine rückwirkende Sanktion für den vorangegangenen Verstoß! Die Regelungen zu marginalen Fehlern sollen dazu beitragen, dass die Landwirte ihren Verpflichtungen bestmöglich nachkommen und insbesondere das Meldeverhalten bei der Registrierung von Tieren weiter verbessert wird.



Ausführliche Informationen enthält die Informationsbroschüre Cross Compliance 2017, die im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Broschüren abrufbar ist. Die Broschüre ist auch im ELAN-Programm aufrufbar. ◀



Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Auch in diesem Jahr wird die Ausgleichszahlung für Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten gewährt. Die Details erläutert Susanne Böning.

Die Ausgleichszahlung wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen in NATURA-2000-Gebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Die NATURA-2000-Kulisse setzt sich aus den FFH- und Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Beide zusammen bilden die Umweltkulisse. Sie dürfen gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura 2000-Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen oder Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

► Förderung für wen?

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirte und andere Landbewirtschaftler. Um die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen

zu können, muss es sich um eine vom Antragsteller bewirtschaftete Dauergrünlandfläche mit den im Flächenverzeichnis möglichen Fruchtartcodierungen 459, 480 oder 492 handeln. Die Flächen müssen innerhalb der zuvor genannten Gebiete liegen.

Die Flächen dürfen sich nicht im Eigentum des Bundes, Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie öffentlicher Stiftungen, zum Beispiel der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, befinden.

Auf allen Antragsflächen müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

- Verzicht auf Grünlandumbruch,
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Ferner sind die jeweils für die Fläche geltenden Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen einzuhalten, wie zum Beispiel:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- verminderte Frühjahrsbearbeitung (Mindestvorgabe: Verbot Schleppen, Walzen nach dem 15. März im

Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland),

- Beschränkung auf zweimalige Mahd.

Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind im Betrieb einzuhalten.

► Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag fristgerecht bis zum 15. Mai gestellt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- **130 €** je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG. Einzelheiten zur Berücksichtigung der Gebiete entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dies gilt auch für Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb der FFH- oder Vogelschutzgebiete, die als Kohärenzgebiet festgelegt wurden.
- **70 €** je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet
- **60 €** je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Natur-

Wer Flächen zum Beispiel in FFH-Gebieten bewirtschaftet, kann einen Ausgleich für Einkommensverluste bekommen.

schutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt

Folgende Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen führen zu weiteren Prämien erhöhungen:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat: **20 € je ha**
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: **25 € je ha**
- verminderte Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: Verbot Schleppen, Walzen nach dem 15. März im Tief-

Fotos:
Dr. Armin Hentschel



land sowie nach dem 1. April im Bergland: **40 € je ha**

Neu Beschränkung auf zweimalige Mahd **207 € je ha.**

Einschränkungen oder Bedingungen finden Sie auf dem Antragsformular.

Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Flächen, für die die Prämien beantragt wurden, zusammen mindestens 1 ha groß sind.

► Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrags mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 15. Mai 2017. Danach kann der Antrag noch innerhalb der Nachfrist von 25 Tagen gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Werktag erfolgt. Danach ist der Antrag unzulässig.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Für bestimmte benachteiligte Gebiete kann eine zusätzliche Prämie, die Ausgleichszulage, beantragt werden. Die Bedingungen und Voraussetzungen erläutert Silke Schwaer.

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten entstehen, wenn sie Flächen in benachteiligten Gebieten bis zu einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von 30 bewirtschaften, wird die Ausgleichszulage gewährt. Wichtig für die Beantragung der Ausgleichszulage ist, dass es sich beim Zuwendungsempfänger, wie auch schon bei den Direktzahlungen, um einen sogenannten aktiven Betriebsinhaber handelt. Diese Prüfung erfolgt aber bereits im Sammelantrag.

► Voraussetzungen und Bedingungen

Insgesamt gesehen gibt es keine Änderungen der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beantragung der Ausgleichszulage 2017 gegenüber den

► Ein Teilschlag pro Gebiet

Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie zur Vermeidung von Sanktionen immer Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Erstreckt sich ein Schlag über mehrere Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse.

► Kürzungen vermeiden

Ihr Antrag unterliegt mit seinen Angaben zahlreichen Kontrollen. Wird bei der Überprüfung Ihres Antrags festgestellt, dass Ihre Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung zu rechnen.



liegt in NRW, bei allen zulässigen LVZ 1 bis 30, bei 115 €/ha. In der benachteiligten Agrarzone und den kleinen Gebieten sind bewirtschaftete Grünlandflächen mit den Nutzungscodes 421 bis 424, 459, 480, 492, 572 und 573 förderfähig. Die Ausgleichszulage in NRW wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach LVZ der Fläche wie folgt gewährt:

LVZ bis 15 mit 115 €/ha,
 LVZ von 16 bis 20 mit 90 €,
 LVZ von 21 bis 25 mit 60 € und
 LVZ von 26 bis 30 mit 35 €.

Auch für die Flächen, die in benachteiligten Gebieten der Bundesländer Hessen und Niedersachsen liegen, kann die Ausgleichszulage beantragt werden. Hier liegt die Höhe der Zuwendung unabhängig von dem Gebiet und der zulässigen LVZ 1 bis 30 bei 35 €/ha.

 Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum und dann unter Ausgleichszulage.

Für die Gewährung der Zulage muss bei der Berechnung des Antrags insgesamt mindestens ein Zuwendungsbeitrag in Höhe von 250 € erreicht werden. Bei der Antragstellung sind im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ

anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

► **Was heißt Degression?**

Aufgrund der anzuwendenden Degression wird die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar gestaffelt. Dies bedeutet, dass bis 80 ha alle Hektar vollwertig berechnet werden. Darüber hinaus bis zu 120 ha wird die Prämienhöhe um 25 % gekürzt, über 120 ha wird keine Prämie gewährt.

► **De-minimis-Regelung**

In den kleinen Gebieten erfolgt die Förderung weiterhin als De-minimis-Beihilfe. Bei der Beantragung ist zu berücksichtigen, dass der Subventionswert von landwirtschaftlichen De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren (Kalenderjahren) 15 000 € nicht übersteigen darf. Zudem dürfen Agrar-De-minimis-Beihilfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden. Zum einen müssen die Beihilfen dem jeweiligen Sektor eindeutig zugeordnet werden können, zum anderen dürfen sie die individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschreiten. Das sind für den

Bereich Fischerei und Aquakultur 30 000 €, für den gewerblichen Bereich 200 000 € und den Bereich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) 500 000 € jeweils in drei Jahren.

► **Abzug bei Zulage**

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe ist zusätzlich die Anlage B – De-minimis-Beihilfe auszufüllen. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai 2017 per ELAN einzureichen. Wie bei der Basisprämie gilt auch in der Ausgleichszulage die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird. Anträge, die nach dem 9. Juni 2017 eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrags zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Auch Verstöße gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen führen in der Ausgleichszulage zu Kürzungen. ◀

Zu den benachteiligten Gebieten in NRW gehören unter anderem Teile der Eifel.

Foto: agrar-press

Tierschutz wird gefördert

Haltungsverfahren auf Stroh und die Sommerweidehaltung werden in Nordrhein-Westfalen gefördert. Frauke Neier und Kerstin Nobach erklären, worauf es bei diesen Fördermaßnahmen zur Tierhaltung ankommt.

Antragsberechtigt sind alle aktiven Landwirte, deren Betriebssitz in NRW liegt und die sämtliche Verpflichtungen des jeweiligen Förderprogramms einhalten können. Landwirte, die an den fünfjährigen Vorgängerprogrammen „Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh“ oder „Förderung der Weidehaltung von Milchvieh“ teilnehmen, können nur einen Antrag stellen, wenn sich die Verpflichtungszeiträume der alten und der neuen Maßnahme nicht überschneiden.

► Antrag bis 15. Mai

Die Antragstellung für die Sommerweidehaltung, Verpflichtungsjahr 2017, muss bis zum 15. Mai 2017 zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN erfolgen. Eine verspätete Einreichung führt zu Kürzungen.



Für die Fördermaßnahme Haltungsverfahren auf Stroh, Verpflichtungsjahr 2018, wird es einen Antrag in Papierform geben, der bis zum 30. Juni 2017 bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Die Antragsformulare sind ab Mitte Mai 2017 bei den Kreisstellen sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung erhältlich.

► Darauf sollten Sie achten

Bei der Beantragung der Sommerweidehaltung sind die zur Beweidung genutzten Flächen durch Setzen einer Bindung im ELAN-Antrag zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss je Weidefläche bestimmt werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzt. Diese Angaben sind bereits sanktionsrelevant und können nach dem Ende der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden.

Wählen Sie im Antrag zur Sommerweidehaltung auch nur die Weidegruppen aus, die täglich Weidegang erhalten.

Auch beim Haltungsverfahren auf Stroh ist sorgfältig zu prüfen, ob die verschiedenen Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen erfüllt werden. Hilfestellung hierbei leisten die Checklisten, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Antrags sind.

Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen Förderbedingungen zu Sanktionen führen. Sanktionen können sich zudem auch auf die Prämien der Folgejahre auswirken.

Die wichtigsten Anforderungen bei der Sommerweidehaltung:

- Weideperiode 16. Mai bis 15. Oktober 2017
- Bagatellgrenze: 500 €
- Alle Tiere der beantragten Weidegruppe Milchkühe, Färsen der Milch- oder Fleischrassen müssen täglichen

Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten.

- Mindestens 0,2 ha Weidefläche der zulässigen Nutzungsartcodes 459 und 480 pro Großvieh-Einheit (GVE). Die Prüfung erfolgt separat für jede Weidegruppe.
- Weidefläche getrennt nach Weidegruppe, keine gemischte Beweidung oder Vermischung mit anderen Nutztieren
- Färsen müssen die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, sind jedoch nur zu 80 % förderfähig.

- Bei Färsen der Fleischrasse im Herdenverband gilt die Zurechnung der Muttertiere für die GVE-Berechnung, Mutterkühe erhalten keine Prämie.

Die wichtigsten Anforderungen für Haltungsverfahren auf Stroh:

- Bagatellgrenze: 550 €
- Förderfähige Betriebszweige: Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Rinderaufzucht/Färsenmast, Bullenmast, Schweinezucht, sonstige Schweinehaltung
- Mindestgröße der tageslichtdurchlässigen Fläche im Verhältnis zur Stallgrundfläche
- Mindestgröße der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche
- Ausreichende Anzahl an mit Stroh eingestreuten Liegeplätzen
- Ausreichende Anzahl an Futterplätzen (bei Rindern)
- Stallhaltungspflicht in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 16. bis 31. Dezember.



Ausführliche Informationen zu den beiden Maßnahmen finden Sie auf der Internetseite www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum und dann unter Tierschutzmaßnahmen. ◀



Milchkühe sowie Färsen der Milch- und Fleischrassen müssen täglichen Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten.

Foto: agrar-press



Naturschutz mit Vertrag

Landwirtinnen und Landwirte erhalten einen finanziellen Ausgleich für die an Naturschutzzielen ausgerichtete Bewirtschaftung ihrer Grünland- und Ackerflächen sowie die Pflege wertvoller Kulturlandschaften. Das können Magerwiesen, Heiden, Streuobstwiesen oder Hecken sein. Lennard Peters erklärt die Einzelheiten.

Ziele der Förderung im Vertragsnaturschutz sind die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturlandschaftsschutz schädlichen Entwicklung. Bei der Ackerextensivierung zielen alle Maßnahmen darauf ab, bedrohten Arten die von ihnen benötigten Strukturen bereitzustellen. Dies kann eine bearbeitungsfreie Schonzeit für den Kiebitz im Maisacker sein, damit er erfolgreich brüten kann, oder eine Kombination aus Ackerbrache und Einsaatfläche für das Rebhuhn, damit dieses Nahrung, Schutz und Brutraum findet. Weitere Arten, die im Rahmen der Ackerextensivierung geschützt werden, sind zum Beispiel die Grauhammer, der Feldhase oder der Feldhamster.

► Was wird gefördert?

Gefördert werden zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, in Kombination mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Sommer- oder Wintergetreide; Stehlenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht bei Getreide
- Bearbeitungsfreie Schonzeiten, bevorzugt in Maisäckern als Kiebitzschutz
- Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen

Je nach zu schützender Art werden ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden

Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso, wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten.

Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden zum Beispiel folgende Maßnahmen gefördert:

- Extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel
- Verpflichtung zu mähen mit Festlegung des frühesten Zeitpunktes einer ersten Mahd bei gleichzeitigem Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch
- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände und Baumpflegemaßnahmen

Zum Vertragsnaturschutz gehören eine angepasste Bewirtschaftung von Grünland- oder Ackerflächen sowie beispielsweise der Erhalt von Streuobstwiesen, Magerwiesen oder Heiden.

Foto: agrar-press

men in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Je nach zu schützender Art werden auch hier ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde ebenfalls die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

► Antragstellung und Abwicklung

Die Kreise oder kreisfreien Städte als zuständige Bewilligungsbehörden und die Biologischen Stationen informieren über die Förderung. Antragsteller, die einen neuen Grundantrag auf Förderung im Vertragsnaturschutz stellen möchten, können dies jährlich bis zum 30. Juni tun. Der fünfjährige Bewilligungszeitraum beginnt dann zum Beispiel am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2022.

Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezem-

ber des gleichen Jahres. Da die Grundanträge bis zum 30. Juni mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen müssen, sollte früh genug Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden. Vordrucke für den Grundantrag und erforderliche Informationen sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ab Mitte Mai erhältlich.

Für die Dauer des gesamten Bewilligungszeitraumes sind die beantragten Flächen entsprechend den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften und gegebenenfalls die Pflegemaßnahmen durchzuführen. Für Pachtflächen ist daher zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen müssen.

► Auszahlungsantrag bis 15. Mai stellen

Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss in den folgenden Jahren der Bewilligung jeweils bis zum

15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Die Antragstellung selbst erfolgt über das ELAN-Programm. Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an den jeweiligen Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen, in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres durch die EU-Zahlstelle, also der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Bei der Teilnahme am Vertragsnaturschutz sind Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant.



Informationen zu den Cross-Compliance-Bestimmungen finden Sie in der Broschüre „Cross Compliance 2017“. Weiteres zur Förderung im Vertragsnaturschutz wie zum Beispiel Hinweise zur Antragstellung finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen ab 2015 und dann unter Vertragsnaturschutz. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter <http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de>. ◀

So läuft die Vor-Ort-Kontrolle

Ob die im Sammelantrag gemachten Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb entsprechen, wird durch Vor-Ort-Kontrollen des Technischen Prüfdienstes der EU-Zahlstelle geprüft. Die Kontrolle erfolgt vor Ort oder durch Fernerkundung oder durch eine Kombination dieser Methoden. Was Sie bei einem Kontrollbesuch erwartet, erläutert Steffen Thurow.

Ein für die Vor-Ort-Kontrolle vorgesehener Betrieb wird immer auf die Einhaltung aller Verpflichtungen und Auflagen in den ausgewählten Maßnahmen kontrolliert. Sofern nicht alle Verpflichtungen zum selben Zeitpunkt kontrolliert werden können, sind mehrere Kontrollbesuche erforderlich. Im Bereich des Greenings ist das zum Beispiel dann der Fall, wenn die Anforderungen der Anbaudiversifizierung im Sommer und die als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) erklärten Zwischenfrüchte im Herbst oder Winter geprüft werden. Daher kommt es vor, dass ein Betrieb im Laufe des Jahres mehrfach kontrolliert wird.

Darüber hinaus ist es möglich, dass derselbe Betrieb in mehreren Auswahlverfahren der ersten und zweiten Säule sowie von Cross Compliance für

eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wird. Möglich ist auch, dass verschiedene Prüfinstitutionen, wie der Interne Revisionsdienst der EU-Zahlstelle, die bescheinigende Stelle, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission oder der Europäische Rechnungshof, im selben Betrieb die Arbeit des Technischen Prüfdienstes der EU-Zahlstelle überprüfen.

► Warum wird kontrolliert?

Ziel der Vor-Ort-Kontrollen ist es, zuverlässig zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten werden. In Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe durch den Technischen Prüfdienst (TPD) der EU-Zahlstelle wahrgenommen. Alle zur Auszahlung kommenden Maßnahmen

werden stichprobenartig vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert. Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren anhand einer Zufalls- und einer Risikoauswahl. Die Tabelle zeigt die jeweiligen Mindestkontrollsätze.

► Was wird kontrolliert?

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird geprüft, ob

- die im Beihilfe-, Förder-, Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind dies vor allem die Angaben zu Lage, Größe und Nutzung der bewirtschafteten Schläge;
- alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilferegulierung oder die betreffende Stützungsmaßnahme sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe oder Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden;
- die Anforderungen und Standards für Cross Compliance eingehalten werden.

► **Wie wird kontrolliert?**

Die Vor-Ort-Kontrollen werden als klassische Kontrolle im Betrieb, als Kontrolle durch Fernerkundung oder durch eine Kombination dieser Methoden durchgeführt. Zu Beginn der Kontrolle wird der Antragsteller über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung informiert. Danach beginnt die Kontrolle der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Prüfer Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen wie Aufzeichnungen, Belege, Karten und Bücher zu geben. Je nach beantragter Maßnahme folgt dann die Besichtigung und Messung der relevanten Flächen. Im Falle von Cross-Compliance-Kontrollen kann auch die Besichtigung von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen erforderlich sein. Der Prüfer ist nicht berechtigt, diese Räume ohne Kenntnis des Antragstellers zu betreten, gleichwohl muss dem Prüfer des TPD der Zugang zu diesen Räumlichkeiten möglich gemacht werden.

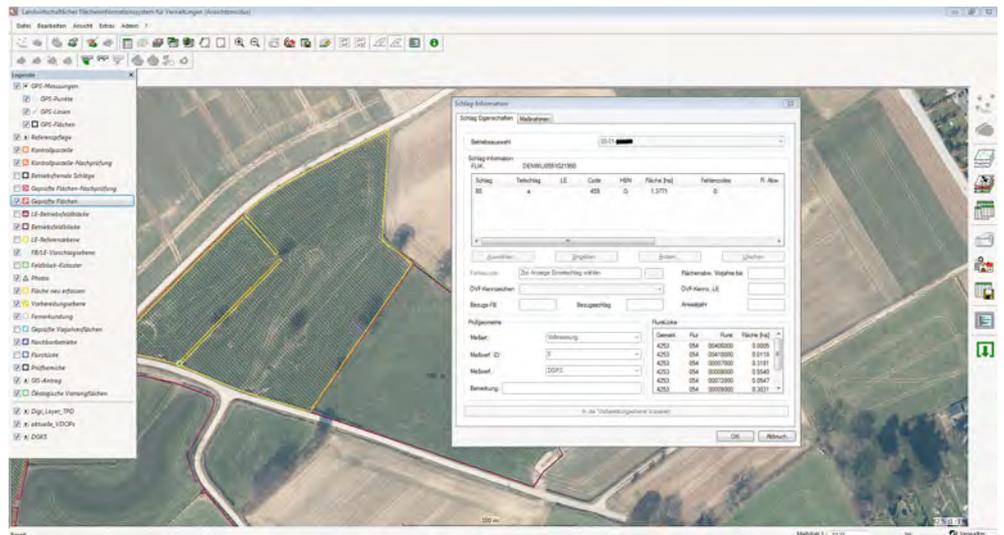
Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht und grundsätzlich das Recht, bei der Kontrolle anwesend zu sein. Ist es dem Antragsteller oder dessen Vertreter nicht möglich, an der Vor-Ort-Kontrolle mitzuwirken, können Teile der Kontrolle auch in Abwesenheit des Antragstellers durchgeführt werden.

► **Kontrolle von oben**

Die Fernerkundung steht beim überwiegenden Teil der Flächenkontrollen im Bereich der Direktzahlungen an erster Stelle. Mit aktuellen Satellitenbildern oder Luftbildaufnahmen werden die beantragten Flächen auf Übereinstimmung mit den Antragsdaten geprüft. So kann der Prüfaufwand deutlich reduziert werden, da nur im Zweifelsfall einzelne Flächen in einer Nachkontrolle vor Ort überprüft werden müssen. Bei korrekter Feststellung der beantragten Flächen ist eine Kontrolle vor Ort nicht mehr notwendig. Kontrollen mittels Fernerkundung werden ohne Ankündigung und ohne Information an den Antragsteller durchgeführt.

► **Flächenmessung**

Grundlage für die Förderfähigkeit einer Fläche ist die tatsächliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die Gesamtheit der Flä-



chen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen sowie aller aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen.

Ein Schlag muss innerhalb der maximal förderfähigen Fläche eines Feldblocks liegen und ist unabhängig etwaiger Flurstücksgrenzen zu beantragen, das heißt, alle nicht bewirtschafteten und dauerhaft nicht förderfähigen Teilflächen müssen bei der Beantragung abgezogen werden. Die Feststellung der tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenzen bezüglich Lage und Größe erfolgt mit folgenden Messmethoden:

► **GPS-Flächenmessung**

Die Außengrenze des Schlags wird mithilfe von GPS erfasst.

- GPS-Punktmessung in Kombination mit digitaler Messung
Flächenmessung einzelner GPS-Punkte in Kombination mit einer digitalen Messung. Mit dem GPS-Gerät werden Punkte, die anhand der verfügbaren Orthofotos nicht eindeutig ermittelt werden können, erfasst.
- Digitale Messung
Flächenmessung über eine digitale Messung, sofern aktuelle Orthofotos, zum Beispiel aus der Fernerkundung, oder Orthofotos aus Vorjahren vorliegen, die den aktuellen Bewirtschaftungsgrenzen entsprechen
- Manuelle Messung in Kombination mit digitaler Messung
Messung von Entfernungen, Seitenlängen oder Breiten mittels Maßband und anschließende Berücksichtigung dieser Messung

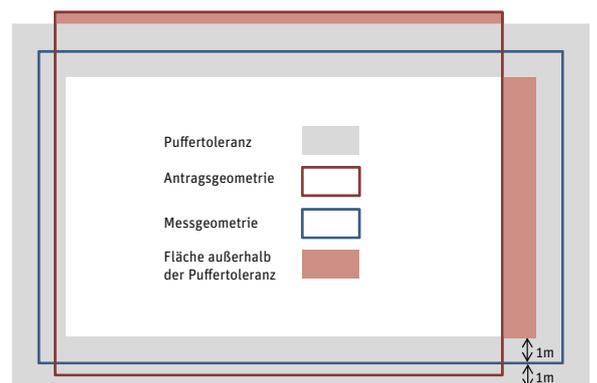
Bei allen Messmethoden wird eine einheitliche Messtoleranz auf die tatsächlich gemessene Fläche berücksichtigt.

Neu Mit Einführung der geografischen Antragstellung kommt in Nordrhein-Westfalen seit 2016 eine einheitliche Puffertoleranz zur Anwendung. Um die Messgeometrie wird ein Puffer von 1 m nach innen und außen gelegt. Liegt die Schlagumrandung an mindestens einem Punkt außerhalb dieses Puffers, wird die Messgeometrie als festgestellte Fläche übernommen, siehe Grafik unten. Liegt die Schlagumrandung innerhalb des Puffers, wird die Antragsgeometrie als festgestellte Fläche bestätigt.

► **Abschluss der Vor-Ort-Kontrolle**

Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung und der Antragsteller hat die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allgemeinen und zu spezifischen Feststellungen im Prüfbericht festzuhalten. Die Prüfer des TPD sind nicht befugt, Aussagen zu möglichen Konsequenzen festgestellter Un-

Beispiel für die Toleranzberechnung



► **Wie viel wird kontrolliert?**

Basisprämie Umverteilungsprämie Kleinerzeuger Junglandwirte Greening	je 5 % der Begünstigten
greeningbefreit	3 % der Begünstigten
ELER (Flächen und Tiere)	5 % der Begünstigten
AUKM	5 % der Begünstigten
Cross Compliance	1 % der Begünstigten

regelmäßigkeiten zu machen. Dies dürfen ausschließlich die für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitarbeiter der Kreisstellen. Sofern bei einer Vor-

Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern.

► **Unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen**

Die Vor-Ort-Kontrollen müssen so durchgeführt werden, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und die Anforderungen und Normen für die Cross-Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden oder wurden. Des-

halb sollen die Vor-Ort-Kontrollen grundsätzlich unangekündigt erfolgen. Sie dürfen nur dann angekündigt werden, sofern der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu beschränken und darf 14 Tage nicht überschreiten. Bei den Vor-Ort-Kontrollen, die Beihilfeanträge für Tiere betreffen, darf die Ankündigung jedoch – außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen – nicht mehr als 48 Stunden im Voraus erfolgen. Eine durch den Betriebsinhaber unmöglich gemachte oder verhinderte Vor-Ort-Kontrolle kann zur Ablehnung der betreffenden Beihilfeanträge führen. ◀

Stichwortverzeichnis

A

Agrarumweltmaßnahmen 5, 9 ff., 17, 21, 23, 33, 41, 53 f., 64
Aktiver Betriebsinhaber 10 f.
Anbaudiversifizierung 5, 9, 18, 22, 24, 30 ff., 46, 55, 58, 64
Antragsgeometrie 19, 43, 49, 65
Ausgleichszahlung 9, 21, 41, 43 f., 59
Ausgleichszulage 9, 21, 41, 43, 60 f.

B

Bagatellgrenze 4, 62
Basisprämie 4, 5, 9, 12, 15, 17, 19, 27 f., 29 f., 34, 37 f., 41, 54 f., 61, 66
Beihilfefähige Flächen 6
Betriebsinhaber 4, 8, 10 ff., 17 f., 30 ff., 34, 36, 41, 50 f., 58, 60, 66
Biotope 32, 44, 48
Blühstreifen 9, 24

C

Codierung 22, 24 ff., 41, 48 ff.
Cross Compliance 37, 57 f., 64, 66

D

Datenbegleitschein 8, 22 f., 57
Dauergrünland 5, 17 ff., 24 f., 27, 31 ff., 39, 43, 50 ff., 57, 59, 65
Dauerkulturen 17, 25, 27, 31, 46, 65

E

ELAN 6, 8, 11 f., 14, 19 ff., 28, 30, 38, 39, 41 ff., 45, 47 ff., 51, 54 ff., 60 ff., 64

F

Feldblock 20 f., 41 ff., 48 f., 53, 55
Feldränder 34, 36, 57

Flächenverzeichnis 13, 17 ff., 30, 36, 37 ff., 43, 49 ff., 55 f., 59, 61
FLEK 41, 44, 48 f.
FLIK 20 f., 41, 43 f., 49, 56
Fruchtarten-Codierung 24 ff.

G

Greening 5, 9, 11, 18, 22, 24, 30 ff., 46, 48, 50, 55, 66
Grünlandumbruch 59

H

Heideflächen 18
Hilfe-Hotline 6

J

Junglandwirte 4, 9, 12, 28 f., 66

K

Kleinerzeuger 5, 51 f., 66
Kohärenzgebiet 59
Kulturpflanzen 17, 32 ff., 38
Kurzumtriebsplantagen 17, 34, 38

L

Landschaftselemente 5, 17 f., 20, 32, 34, 39, 41, 43 ff., 54 f.
Luftbilder 21, 40 ff., 49

M

Mindestgröße 17, 34, 62

N

Naturschutzgebiete 44

O

Ökologischer Landbau 9, 54
Ökologische Vorrangflächen 9, 18, 32, 34, 43, 55

P

PIN 14, 54, 57

Pufferstreifen 17 f., 22, 24, 34, 36 f., 47 f., 51, 57

S

Schlag 17, 21 f., 39 ff., 46 f., 55, 60 f., 65
Sommerweidehaltung 9, 56, 62
Stilllegung 9, 24, 34, 51
Stroh 9, 51, 58, 62

T

Teilschläge 17, 20 ff., 43, 45, 49, 55 f., 61
Termine 6, 9, 45

U

Übertragung von
Zahlungsansprüchen 13 f., 16
Uferrandstreifen 19
Umverteilungsprämie 4, 9, 11, 15, 66
Umweltsensibles Dauergrünland 33, 43

V

Vertragsnaturschutz 9, 19, 24, 53 ff., 57, 63 f.
Vielfältige Fruchtfolge 9

W

Weidehaltung 9, 53, 62

Z

Zahlungsansprüche 5, 8 f., 12 ff., 29, 37, 55 f.
Zwischenfrüchte 9, 38, 64



Erfolgreiche Landwirtschaft ist kompliziert geworden. Da brauche ich einfache Lösungen.

Um 4 Uhr morgens aufs Feld und nach 12 Stunden harter Arbeit erschöpft ins Bett. So sieht der Alltag eines Landwirtes aus. Und lohnt sich das alles? Wie groß sind heute die Chancen, einen Betrieb dauerhaft erfolgreich zu führen, ihn sogar wachsen zu lassen und mehr Leistung aus ihm herauszuholen?

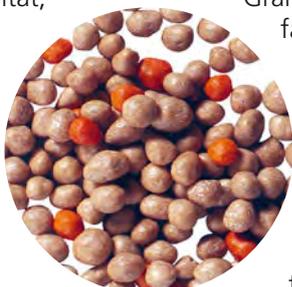
Alles nicht so einfach

Die Bedingungen für Landwirte waren schon lange nicht mehr so schwierig wie heute. Klima und Wetter sind eine große Herausforderung – genauso wie die betrieblichen Strukturen und die Marktpreise. In so einer Zeit setzen Landwirte lieber auf Lösungen und Produkte, die sich schon lange bewährt haben. Kein Wunder, schließlich will man in solchen Zeiten nicht auf unbekannt Neues setzen. Produkte, die ihre Bewährungsprobe noch nicht bestanden haben, haben jetzt keine Chance.

Bekannt, bewährt, beliebt

Bei OCI Agro denken und arbeiten die Mitarbeiter jeden Tag dafür, Landwirte erfolgreicher zu machen. Richtungsweisend und zuverlässig seit 1929. Als einer der größten Lieferanten von Stickstoffdüngemitteln in Europa ist OCI Agro tonangebend, was Qualität, Haltbarkeit und Wirksamkeit betrifft – darauf können Sie sich verlassen.

Die Mineraldüngerproduktion bei OCI Agro unterliegt strengen Kontrollen. Dadurch wird sichergestellt,



OCI  NUTRAMON

dass jederzeit Produkte mit einer gleichbleibend hohen Qualität ihren Weg auf den Acker finden.

„Jeder Hektar zählt. Da setz ich auf einen Dünger, der verlässlich Resultate bringt.“

Back to basic

Einen Dünger, der einfach nur seine Arbeit macht. Das ist eine simple, aber effektive Antwort auf die Herausforderungen der Zeit. Da können Landwirte sicher sein, einen bewährten und über Jahrzehnte erprobten Dünger einzusetzen.

Der Kalkammonsalpeter von OCI Agro weist eine typische Färbung auf. Das Granulat ist mit orange eingefärbten Körnern vermischt, sodass Nutramon direkt erkennbar ist. Mit seiner Streubreite von über 50 Metern sorgt er für ein äußerst gleichmäßiges Streuergebnis und macht Landwirten das Leben komfortabler.

Nutramon wirkt einfach sicher

Im Düngersortiment von OCI Agro ist der Qualitätsdünger Nutramon der Goldstandard. Er fällt besonders durch seine homogene Granulatstruktur auf – ganz ohne jeden Staub oder Klumpen. Das sind nicht nur besonders günstige Lagerungsvoraussetzungen, sondern auch die besten Bedingungen für ein gutes Fließverhalten im Düngerstreuer und im Silo.



Optimaler Einsatz

Nutramon eignet sich für alle Kulturen. Das im Düngemittel enthaltene Magnesium trägt zur Deckung des Magnesiumbedarfs der Pflanzen bei. Durch den zugesetzten Kalk wird die versauernde Wirkung des Stickstoffs teils kompensiert; es ergibt sich eine Reduzierung der allgemeinen Kalkungskosten. Da der Nitratstickstoff von den Pflanzen direkt aufgenommen wird, tritt ein minimaler Ammoniakverlust auf.



Maximierung des Ertrages

Nutramon weist im Vergleich zu anderen Stickstoffdüngemitteln die höchste Stickstoffeffizienz auf. Und eine vorher-sagbare Wirkung zur Erzielung eines guten Düngeergebnisses. Genau das, was man heute so dringend braucht in der Landwirtschaft.

Dies ist eine Information der OCI Agro.
www.oci-agro.com

A large, stylized white arrow pointing to the right, partially overlapping the text.

**„ZUSAMMENKOMMEN
IST EIN BEGINN,**

**ZUSAMMENBLEIBEN
IST EIN FORTSCHRITT,
ZUSAMMENARBEITEN
IST EIN ERFOLG.“**

Henry Ford, Gründer des Automobilherstellers Ford Motor Company

Wir von der RWZ sind der erfahrene Partner für Ihren Erfolg. Denn zusammen erreicht man einfach mehr! Nutzen Sie deshalb unser vielseitiges Produkt- und Dienstleistungsangebot – von der Planung bis zur Vermarktung.